Wertpapierprospekt

für

die Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard)

von 16.303.617 auf den Inhaber lautenden Stückaktien

a) aus Barkapitalerhöhung 2018	703.617 Aktien
b) aus Sachkapitalerhöhung 2024	15.600.000 Aktien

der

Philomaxcap AG

München

mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00

International Securities Identification Number (ISIN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: DE000A1A6WB2

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: DE000A254V53

Wertpapierkennnummer (WKN):

Bereits zum regulierten Markt zugelassene Aktien: A1A6WB

Zum regulierten Markt zuzulassende Aktien: A254V5

7. Februar 2025

Hinweis: Bei diesem Wertpapierprospekt handelt es sich um einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a) der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, weil 703.617 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Philomaxcap AG (ISIN: DE000A1A6WB2 / WKN: A1A6WB) bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen sind ("**Zugelassene Philomaxcap-Aktien**") und die mittels dieses Wertpapierprospektes zuzulassenden 16.303.617 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00, mit der ISIN: DE000A254V53 / WKN: A254V5 ("**Zuzulassende Philomaxcap-Aktien**") mit den Zugelassenen Philomaxcap-Aktien fungibel sind. 703.617 der Zugelassenen Philomaxcap-Aktien waren mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Warnhinweis: Dieser Wertpapierprospekt verliert seine Gültigkeit mit Eröffnung des Handels der 16.303.617 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Philomaxcap AG im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard), die Gegenstand dieses Prospektes sind, voraussichtlich am 14. Februar 2025. Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS 5

Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen 5

Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin 6

Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere 9

Abschnitt d) Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt 10

II. RISIKOFAKTOREN 12

1. Risiken im Zusammenhang mit der Holdingfunktion der Emittentin 12
2. Unternehmensbezogene Risikofaktoren 16
3. Regulatorische Risikofaktoren 18
4. Wertpapierbezogene Risikofaktoren 18
5. Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in außereuropäischen Märkten 20
6. Risiken aus der zukünftigen Verwässerung der Aktien 20

III. ALLGEMEINE ANGABEN 22

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts 22
2. Zukunftsgerichtete Aussagen 22
3. Quellenangaben 23
4. Verfügbare Dokumente 23
5. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben 23
6. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 24
7. Gültigkeitsdauer des Prospekts 24

IV. DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT ... 25

1. Allgemeine Angaben 25
   a) Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt 25
   b) Bekanntmachungen; Zahlstelle 25
   c) Voraussichtlicher Zeitplan für die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien 25
2. Mit den Philomaxcap-Aktien verbundene Rechte 26
   a) Dividendenrechte 26
   b) Stimmrechte 27
   c) Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung 27
   d) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös 28
   e) Übertragbarkeit 28
   f) Sonstige mit den Philomaxcap-Aktien verbundene Rechte 28
3. Verwässerung 28
4. Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien 28
5. Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind 29
6. Kosten der Zulassung zum Börsenhandel 29

V. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT 30
1. Allgemeine Angaben 30
a) Firma, Sitz und Unternehmensdaten 30
b) Gründung und historische Entwicklung 30
c) Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand 31
2. Abschlussprüfer 31
3. Corporate Governance 32

VI. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT 33
1. Haupttätigkeitsbereiche 33
2. Unternehmensstrategie und Ziele 33
3. Beschreibung der wichtigsten Märkte der Emittentin 33
4. Investitionen, insbesondere mittelbare Beteiligung an der Rymark über die AmeriMark und zukünftige unmittelbare Beteiligung an der GenH2 33
5. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren 34
6. Wesentliche Verträge 35
a) Einbringungsvertrag zwischen der Gesellschaft und Capana 35
b) Darlehensverträge zwischen der Gesellschaft und Capana 36
d) Darlehensvertrag zwischen der Gesellschaft und Philocity 37
7. Strategische Ziele der Gesellschaft und Investitionen 37

VII. ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG; ANWENDBARE VORSCHRIFTEN 39
1. Kapital 39
a) Grundkapital und Aktien 39
b) Eigene Aktien 39
c) Genehmigtes Kapital 39
d) Bedingtes Kapital 39
e) Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere 40
2. Satzung der Gesellschaft 40
3. Ausgewählte auf die Gesellschaft anzuwendende Vorschriften 40
a) Informations- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Kapitalbeteiligungen 40
b) Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben 42
c) Ausschluss von Minderheitsaktionären 43
4. Öffentliche Übernahmeangebote Dritter 44

VIII. DIVIDENDENPOLITIK 44

IX. ORGANE DER GESELLSCHAFT 46
1. Vorstand 47
2. Mitglieder des Aufsichtsrats 49
a) Aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrats 50
b) Erklärungen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats 53
3. Hauptversammlung 53

X. ORGANISATIONS- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR 55

XI. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN 57

XII. ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN 58

1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage 58
   a) Finanzinformationen in diesem Prospekt 58
   b) Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin 58
2. Ausgewählte Finanzinformationen 58
   a) Ausgewählte Finanzinformationen aus den Jahresabschlüssen und Halbjahresfinanzberichten, die mindestens die letzten 12 Monate abdecken 58
   b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin 62
3. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung 63

A) ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL 63

B) KAPITALAUSSTATTUNG UND VERSCHULDUNG 63

C) LIQUIDITÄT UND NETTOFINANZVERBINDLICHKEITEN 64

D) INDIREKTE VERBINDLICHKEITEN UND EVENTUALVERBINDLICHKEITEN 64

XIII. WARNHINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG 65

XIV. RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN 66

1. Bekanntmachung von Finanzberichten 66
2. Adhoc-Mitteilungen gemäß Art. 17 MAR 66
3. Mitteilung über Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen gemäß § 43 WpHG 66
4. Stimmrechtsmitteilungen nach § 40 Abs. 1 WpHG 66
5. Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG 66
6. Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR 67
7. Veröffentlichung von wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111c Abs. 2 AktG67

XV. TRENDINFORMATIONEN 68

1. Wesentliche Verschlechterung der Aussichten seit dem 30. Juni 2024 68
2. Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage 68
3. Jüngste Entwicklungen mit wesentlichem Einfluss auf die Aussichten der Emittentin 68

XVI. AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN MITTELS VERWEIS 70

XVII. FINANZINFORMATIONEN.....72

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen

Beschreibung der Wertpapiere:

Die Zulassung zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) umfasst 16.303.617 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, mit der ISIN: DE000A254V53 / WKN: A254V5 ("**Zuzulassende Philomaxcap-Aktien**") der Philomaxcap AG. Das Grundkapital der Philomaxcap AG beträgt EUR 17.007.234,00 und ist eingeteilt in 17.007.234 auf den Inhaber lautenden Stückaktien ("**Philomaxcap-Aktien**"), von denen 703.617 Stückaktien mit der ISIN: DE000A1A6WB2 / WKN: A1A6WB bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen sind ("**Zugelassene Philomaxcap-Aktien**").

Die Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien setzen sich zusammen aus 703.617 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin aus einer am 9. Februar 2018 in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung ("**Zuzulassende Philomaxcap-Aktien aus der Kapitalerhöhung 2018**") und 15.600.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin aus einer am 21. Februar 2024 in das Handelsregister eingetragenen Sachkapitalerhöhung. Ein öffentliches Angebot der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien findet nicht statt.

Identität und Kontaktdaten der Emittentin und des Zulassungsantragstellers:

Philomaxcap AG mit Sitz in München, und der Geschäftsanschrift Marienplatz 2, 80331 München, Deutschland (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**" genannt). Telefon: +49 89 13928890. Internetadresse: https://www.philomaxcap.de/index.html. Soweit nicht ausdrücklich mittels Verweises in diesen Prospekt einbezogen, sind Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft nicht Teil dieses Prospekts und nicht von der zuständigen Behörde geprüft. Die Emittentin fungiert selbst als Zulassungsantragsteller ("**Zulassungsantragsteller**").

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefon: (+49) 228 41080, Internetadresse: www.bafin.de.

Datum der Billigung des Prospekts: 7. Februar 2025

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung des Prospekts verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn

sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Wertpapiere ist die Philomaxcap AG (vormals Phicomm AG) mit Sitz in München und Geschäftsanschrift Marienplatz 2, 80331 München, Deutschland. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und wurde im Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, unter HRB 235614 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 48510000TGW4RY9MAP63.

Der satzungsgemäße Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Philomaxcap AG betreibt derzeit kein operatives Geschäft. Die Philomaxcap AG hält derzeit als einzige Beteiligung 13.000.000 Aktien an der AmeriMark Group AG, Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug, Schweiz, unter der Firmennummer CHE-356.633.696 ("**AmeriMark**"), was 48,46% der ausgegebenen Aktien und Stimmrechte der AmeriMark ausmacht. Die AmeriMark hält sämtliche Anteile an der AmeriMark Automotive AG, Zug, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CHE-100.954.940 ("**AmeriMark Automotive**"). Die AmeriMark Automotive hält sämtliche Anteile der im Jahr 2000 gegründeten Rymark Inc. mit Sitz im Bundesstaat Utah, USA, 4238 S Redwood Rd, in 84123 Taylorsville ("**Rymark**"). Rymark betreibt den Gebrauchtwagenhandel an mehreren Standorten in Salt Lake City und Umgebung im Bundesstaat Utah. Der Handel wird überwiegend mit gebrauchten Fahrzeugen nach dem Konzept des "Lease-here-pay-here" an sog. "Subprime" Kunden, Privatpersonen mit geringer Bonität, betrieben. Die Fahrzeuge werden angekauft, verkauft oder verleast. Rymark konzentriert sich auf den Vertrieb von gebrauchten Fahrzeugen, welche mittels einer 3-bis 5-jährigen Vertragslaufzeit für das Leasing eine typische Ausgestaltung des Subprime-Darlehens erlauben oder mit einem geringen Leasingaufwand für kapitalschwächere Menschen erschwinglich sind.

Die Philomaxcap AG erzielte im Geschäftsjahr 2023 keine Umsatzerlöse. Sie hat im Geschäftsjahr 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 1.018.373,00. Die Philomaxcap AG hat einen nachrangigen Darlehensvertrag mit der Philocity Global GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 117003 ("**Philocity**"), in Höhe von bis zu EUR 600.000,00 abgeschlossen. Im April 2023 wurde der Kreditrahmen auf EUR 800.000 angehoben. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 waren davon EUR 723.000,00 ausgenutzt. Im April 2024 hat die Capana Swiss Advisors AG mit Sitz in Kanton Zug, Schweiz ("**Capana**"), eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 250.000,00 geleistet und zwei Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 675.000,00 gewährt. Capana hat sich weiterhin verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in der Weise finanziell ausgestattet bleibt, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Lage ist. Die vorgenannte Verpflichtung ist betragsmäßig auf EUR 600.000 begrenzt.

Alleiniges Mitglied des Vorstands der Emittentin ist Herr Achim Pfeffer.

Abschlussprüfer der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr war die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf).

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehend aufgeführten wesentlichen Finanzinformationen ergeben sich aus dem nach HGB aufgestellten geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr und dem ungeprüften Halbjahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024.

Ausgewählte wesentliche Positionen in EUR	zum 31. Dezember 2023 (geprüft, gerundet)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft, gerundet)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft, gerundet)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft, gerundet)
Beteiligungen	0	0	15.600.000	0
Sonstige Vemögensgegenstände	48.798	25.906	37.960	48.798
Guthaben bei Kreditinstituten	4.216	12.628	357.137	4.216
Eigenkapital	0	0	14.598.988	0
Bilanzverlust	-2.892.585	-2.644.103	-3.125.225	-2.892.585
Nicht gedeckter Fehlbetrag	1.018.373	769.891	0	-1.018.373
Rückstellungen	76.154	217.000	62.750	76.154
Verbindlichkeiten	995.233	591.612	1.357.907	995.233
Bilanzsumme	1.071.387	808.612	16.019.645	1.071.387

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

1. Als reine Holdinggesellschaft ist die Emittentin von der Geschäftsentwicklung sowie den Erträgen und Ausschüttungen ihrer derzeit einzigen Beteiligung an der AmeriMark abhängig. Die AmeriMark ist ihrerseits eine reine Holdinggesellschaft, die sämtliche Anteile an der AmeriMark Automotive hält, welche wiederum sämtliche Anteile an der Rymark hält. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt somit indirekt von der Vermögens- und Ertragslage sowie vom wirtschaftlichen Erfolg der Rymark und daraus möglichen Dividendenzahlungen an die AmeriMark ab.

2. Zum Zeitpunkt des damaligen Erwerbs der AmeriMark und beim Erwerb ggf. zukünftiger Beteiligungen könnte die Bewertung der jeweiligen Zielgesellschaft durch die Emittentin falsch und die Anschaffungskosten könnten entsprechend überhöht sein. Dies könnte zu Abschreibungen der Beteiligungswerte und damit zu Verlusten führen, die die Vermögens- und Ertragslage negativ beeinträchtigen würden.

3. Im Falle des Erwerbs einer zukünftigen Beteiligung ist die Emittentin abhängig von Informationen, die ihr vom Verkäufer und/oder dem Zielunternehmen oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft im Rahmen von potentiellen Beteiligungen für die Beteiligungsentscheidung wichtige Informationen nicht erhält und dies zu

Fehlinvestitionen und Verlusten führt, die die Vermögens- und Ertragslage negativ beeinträchtigen würden.

4. Die Gesellschaft hält derzeit nur eine Beteiligung mit 48,46% an der AmeriMark und beabsichtigt eine Beteiligung sämtlicher Anteile an der GenH2 Corp., USA, im Wege der Sacheinlage, welche von der Hauptversammlung am 14. November 2024 beschlossen wurde. Gerade in der Anfangsphase besteht eine geringe Beteiligungsanzahl, regelmäßig eine bis drei Beteiligungen. Bei starker Gewichtung einzelner Beteiligungen im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gesellschaft kann ein Klumpenrisiko entstehen, das bei einem Wertverlust des oder der betreffenden Beteiligungen zu erheblichen Verlusten bei der Gesellschaft und zu einer deutlichen Reduzierung des Eigenkapitals der Gesellschaft führen kann, was wiederum deutliche Kursverluste der Aktien der Emittentin nach sich ziehen würde. Aktuell hält die Gesellschaft nur Aktien der AmeriMark. Sollte diese insolvent gehen, wären die Aktien der AmeriMark gegebenenfalls illiquide oder könnten nur unter schwierigen Bedingungen, gar nicht, oder nur mit Verlust verkauft werden. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

5. Der Sanktionsausschuss der Frankfurter Wertpapierbörse hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 ein Sanktionsverfahren gem. § 25 Hessische Börsenverordnung gegen die Gesellschaft wegen der verspäteten Zulassung von Aktien zum Handel eingeleitet. Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse hält ein Ordnungsgeld i.H.v. EUR 5.850,00 für geeignet und erforderlich. Sollte nicht möglichst bald eine Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien erfolgen, so könnte ein höheres Ordnungsgeld und/oder zusätzliche Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde, sowie eine Suspendierung des Handels mit den Zuzulassende Philomaxcap-Aktien der Emittentin oder ein Zwangsdelisting nach sich ziehen.

6. Mit Capana existiert damit eine Mehrheitsaktionärin in der Beteiligungsstruktur der Gesellschaft. Die Mehrheitsaktionärin kann erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen der Mehrheitsaktionärin gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren.

7. Es besteht das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Sie hat im Geschäftsjahr 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 1.018.373,00, einen nachrangigen Darlehensvertrag mit der Philocity in Höhe von bis zu EUR 800.000,00 abgeschlossen, wobei zum Bilanzstichtag EUR 723.000,00 ausgenutzt waren sowie nachrangige Darlehen der Capana in Höhe von EUR 675.000,00. Capana hat sich weiterhin verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in der Weise finanziell ausgestattet bleibt, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Lage ist. Die vorgenannte Verpflichtung ist betragsmäßig auf EUR 600.000 begrenzt. Die Darlehen und die Verpflichtung aus der Patronatserklärung, die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen finanziell auszustatten, deckt die nach vernünftiger Planung abzusehenden finanziellen Verpflichtungen in den nächsten 12 Monaten betragsmäßig ab. Damit ist die Liquidität für die nächsten 12 Monate, unabhängig vom Umfang, in welchem die am 14. November 2024 beschlossene und demnächst durchzuführende Barkapitalerhöhung gezeichnet wird, gewährleistet. Wären Philocity und Capana ab Mitte des Geschäftsjahres 2026 nicht mehr in der Lage, der Emittentin aufgrund von

Darlehensverträgen, Verpflichtungserklärungen oder auf andere Art und Weise eine ausreichende Liquidität zur Verfügung zu stellen, oder könnte die Emittentin zu diesen Zeitpunkten keine Barkapitalerhöhung durchführen, könnte die Emittentin Zahlungsschwierigkeiten haben, die bis zur Insolvenz führen könnten.

8. Investitionen an außereuropäischen Märkten sind aufgrund der verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen höheren Risiken ausgesetzt und von der Emittentin nur schwer zu steuern. Sollte es aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu Fehleinschätzungen kommen, die den Wert der Investition mindern, so führt dies zu Abschreibungen, die die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen würden.

9. Die Emittentin strebt den Beteiligungsaufbau insbesondere mittels des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensanteilen im Wege der Sachkapitalerhöhung an. Die bestehenden Aktionäre sind deshalb dem Risiko einer deutlichen Verwässerung ihres Aktienbesitzes ausgesetzt. Wird ein Verwässerungsausgleich in Form einer begleitenden Barkapitalerhöhung angeboten, müssten Aktionäre zum Ausgleich der Verwässerung zusätzliche Mittel investieren. Werden diese neuen Mittel nicht investiert, so wird der bestehende Aktionär entsprechend verwässert, was den Wert seiner Aktien negativ beeinflussen würde.

10. Die Emittentin beabsichtigt, Beteiligungen vorwiegend gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Soweit hierfür Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden, drohen Anfechtungsklagen einzelner Aktionäre gegen die entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschlüsse, welche den Erwerb weiterer Beteiligungen deutlich erschweren und verlängern könnten. Behaupten die Aktionäre, dass der Wert der Sacheinlage unangemessen niedrig ist, können diese ein Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz auf eine Ausgleichszahlung in bar einleiten. Ein solcher festgesetzter Ausgleichsanspruch nebst Verzinsung für die Dauer der Verfahren kann die Liquidität der Emittentin außerordentlich beanspruchen oder gar zur Insolvenz führen.

Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Sämtliche 17.007.234 Aktien der Emittentin (Zugelassene Philomaxcap-Aktien und Zuzulassende Philomaxcap-Aktien) sind auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

International Securities Identification Number (ISIN) der Zugelassenen Philomaxcap-Aktien: DE000A1A6WB2

International Securities Identification Number (ISIN) der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien: DE000A254V53

Die Philomaxcap-Aktien haben keine Laufzeit. Jede Philomaxcap-Aktie gewährt ihrem Inhaber in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Innerhalb der Kapitalstruktur der Emittentin zählen die Philomaxcap-Aktien zum Eigenkapital, somit werden im Insolvenzfall Forderungen aus den Philomaxcap-Aktien erst nach vollständiger Begleichung aller anderen Forderungen von anderen Gläubigern beglichen.

Beschränkungen für die freien Handelbarkeit der Philomaxcap-Aktien bestehen nicht.

Sämtliche Philomaxcap-Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 dividendenberechtigt.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ergibt, gezahlt werden. Im Zeitraum der historischen Finanzinformationen hat die Emittentin keine Dividenden ausgeschüttet. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen im Falle von zukünftigen Bilanzgewinnen der Hauptversammlung jeweils vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, zukünftige Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zugelassenen Philomaxcap-Aktien der Emittentin werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) gehandelt. Für die 16.303.617 Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien hat die Emittentin am 25. November 2024 die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) beantragt. Die Zugelassenen Philomaxcap-Aktien werden zudem im Freiverkehr der Börsen München, Stuttgart und Düsseldorf gehandelt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Eine Investition in Aktien der Emittentin birgt das Risiko, dass das Investment teilweise oder ganz verloren geht (Eigenkapitalrisiko). Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihres Geschäftsmodels als Holdinggesellschaft ihren Beteiligungsbesitz neu aufbaut und Fehlinvestitionen daher ihr Vermögen negativ beeinflussen können.
2. Mit Capana existiert derzeit ein Hauptaktionär in der Beteiligungsstruktur der Emittentin. Der Hauptaktionär, Capana, kann somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen des Hauptaktionärs gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren.
3. Es besteht das Risiko, dass aufgrund des geringen Streubesitzes die Aktien der Emittentin weiterhin nicht liquide an der Börse gehandelt werden können und großen Kursschwankungen unterliegen.
4. Da die Emittentin die Strategie verfolgt, zukünftige Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten, besteht das Risiko, dass den Aktionären der Emittentin zukünftig keine Dividende ausgeschüttet wird. Gewinne könnten in diesem Fall nur über die Wertsteigerung der Aktien der Emittentin anfallen und nur bei Verkauf der Aktien realisiert werden.

Abschnitt d) Basisinformationen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Es erfolgt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieses Prospekts kein öffentliches Angebot von Philomaxcap-Aktien.

Ziel der Emittentin ist es, mittels dieses Prospekts die 16.303.617 Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien der Emittentin zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.

Die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien richtet sich voraussichtlich nach dem folgenden Zeitplan:

25. November 2024	Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard)
7. Februar 2025	Billigung des Zulassungsprospekts
13. Februar 2025	Zulassungsbeschluss der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse über die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard) für die Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien
14. Februar 2025	Einbeziehung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien in den Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse

Da keine Philomaxcap-Aktien öffentlich angeboten werden, wird weder eine Verwässerung der Beteiligungsquote noch eine wertmäßige Verwässerung eintreten. Aufgrund künftiger Kapitalmaßnahmen sind Verwässerungen jedoch möglich.

Wer ist die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel regulierten Markt beantragende Person ist die Emittentin.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gegenstand dieses Prospekts ist die Zulassung der 16.303.617 Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien. Durch die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erfüllt die Emittentin ihre Pflicht aus § 69 BörsZulV. Hiernach ist die Emittentin zum Handel im regulierten Markt zugelassener Aktien verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zum Handel im regulierten Markt zu beantragen.

Der Emittentin werden mit der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien keine Erlöse zufließen. Im Zusammenhang mit der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien werden keine Aktien der Emittentin öffentlich angeboten.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf die Zulassung zum Handel bestehen nicht.

Die Aktionäre der Emittentin, die Inhaber Zuzulassender Philomaxcap-Aktien sind, haben ein Interesse an der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt. Hervorzuheben ist hier insbesondere ein Interesse der Capana, die Inhaberin von insgesamt 15.600.00 Stück Zuzulassender Philomaxcap-Aktien und ein Interesse der Philocity, die Inhaberin von insgesamt 703.617 Stück Zuzulassender Philomaxcap-Aktien, weil diese Aktionäre dann in der Lage wären, ihre Aktien im börslichen Handel zu veräußern. Ob Capana oder Philocity jedoch nach Zulassung und Einbeziehung der Zuzulassenden Aktien in den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse einen Teil dieser Aktien verkaufen möchten und damit die Handelsliquidität erhöhen, ist der Emittentin nicht bekannt. An der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien hat weiterhin die Emittentin ein Interesse, da sie hiermit ihren Pflichten gemäß § 69 Abs. 1 BörsZulV nachkommt.

II. RISIKOFAKTOREN

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Gesellschaft und/oder die zuzulassenden Wertpapiere spezifisch sind und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit der Risikofaktoren ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Nach Einschätzung der Emittentin werden in den nachfolgenden Risikokategorien jeweils die beiden wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Kategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert.

Die hier genannten Risiken können einzeln und kumulativ auftreten.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Holdingfunktion der Emittentin

a) Als reine Holdinggesellschaft ist die Emittentin von der Geschäftsentwicklung sowie von den Erträgen und Ausschüttungen ihrer gehaltenen Beteiligung abhängig.

Die Emittentin ist eine reine Holdinggesellschaft. Das wesentliche Vermögen der Emittentin besteht derzeit aus der Beteiligung in Höhe von 48,46% der ausgegebenen Aktien der AmeriMark. Folglich ist die Emittentin auf stetige Ausschüttungen der AmeriMark angewiesen, um ihre laufenden Kosten zu decken. Die AmeriMark ist ihrerseits eine reine Holdinggesellschaft, die sämtliche Anteile an der AmeriMark Automotive hält, welche wiederum sämtliche Anteile an der Rymark hält. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt somit von der Vermögens- und Ertragslage sowie vom wirtschaftlichen Erfolg der Rymark ab. Darüber hinaus hängt der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin davon ab, dass Rymark, AmeriMark Automotive und die AmeriMark (jeweils einzeln die "**Beteiligungsgesellschaft**" und gemeinsam die "**Beteiligungsgesellschaften**") jeweils ihre Gewinne ausschütten und nicht thesaurieren.

Alle Risiken und negativen Entwicklungen, die die Beteiligungsgesellschaften betreffen, wirken sich uneingeschränkt auf die Emittentin aus. Die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaften können Schwankungen unterliegen. Dies kann z.B. auf Zahlungsverzögerungen oder -ausfälle von Kunden der Rymark zurückzuführen sein. Da die Emittentin derzeit neben der Beteiligung an der AmeriMark keine weiteren wesentlichen Vermögenswerte oder keine weiteren wesentlichen Einkünfte verfügt, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin ihre eigenen Verbindlichkeiten zeitweise nicht erfüllen kann.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Rymark aus den zukünftig erwirtschafteten Erträgen und Liquiditätsüberschüssen jederzeit in der Lage sein wird, ihr geplantes weiteres Wachstum selbst zu finanzieren.

Das Geschäft der Rymark hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- *Verfügbarkeit von geeigneten Händlerstandorten*: Für die Erweiterung des Geschäfts ist es erforderlich, dass geeignete Immobilien zu günstigen Bedienungen erworben werden. Sollte ein Autohaus nicht erfolgreich sein und geschlossen werden müssen, können zusätzliche Kosten entstehen.
- *Management und Personal für Händlerbetriebe*: Der Erfolg der jeweiligen Standorte hängt davon ab, ob kompetentes Personal und kompetentes Management eingestellt und gehalten werden kann.
- *Verfügbarkeit und Kosten von Fahrzeugen*: Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Auch Rymark selbst muss gegebenenfalls Fahrzeuge zu höheren Einkaufspreisen erwerben. Es kann nicht sichergestellt werden, dass weiterhin ausreichende Bestände von Fahrzeugen verfügbar sind oder zu vergleichbaren Kosten zur Verfügung stehen werden. Der Erwerb von Fahrzeugen erfolgt hauptsachlich über Großhändler, Privatpersonen und Aktionen. Ein Rückgang der Neuwagenverkäufe könnte sich erheblich negativ auf das Angebot an verfügbaren Fahrzeugen in künftigen Zeiträumen auswirken.
- *Intensiver Wettbewerb*: Die Gebrauchtwagenhandelsbranche ist zersplittert und wettbewerbsintensiv, was zu höheren Kosten für Fahrzeuge und einen nachteiligen Preiswettbewerb führen könnte. Ein verstärkter Wettbewerb auf Finanzierungseite des Geschäfts könnte zu erhöhten Kreditverlusten führen.
- *Geografische Konzentration*: Das Geschäft ist von den Bedingungen auf den lokalen Märkten abhängig. Es unterliegt den lokalen Wirtschafts-, Wettbewerbs- und anderen Bedingungen in Utah. Eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen kann sich negativ auf das Betriebsergebnis auswirken.
- *Ausfallrisiko*: Durch die Finanzierung von Gebrauchtwagenverkäufen an kreditunwürdige Kreditnehmer kann das Risiko von Zahlausausfällen höher sein als bei traditionellen Kreditgebern.
- *Allgemeines wirtschaftliches Risiko*: Jüngste und künftige Störungen der inländischen und globalen Wirtschafts- und Marktbedingungen können sich nachteilig auf den Gebrauchtwagenhandel auswirken und negative Folgen für das Geschäft der Rymark haben.

Eine negative wirtschaftliche Entwicklung aller, mehrerer oder einzelner Beteiligungsgesellschaften kann durch verschiedene externe oder interne Faktoren verursacht werden, auf die die Emittentin möglicherweise keinen oder keinen nennenswerten Einfluss nehmen kann. Dies können allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen und/oder Einflüsse einzelner Branchen oder Entwicklungen und/oder Einflüsse, die einzelne oder mehrere Investments im Besonderen betreffen, sein.

Zudem hängt der Erfolg der Beteiligungsgesellschaften wesentlich von der Kompetenz des jeweiligen Managements ab. Es kann passieren, dass die Emittentin diesen Faktor vor ihrem Eintritt in das Investment falsch einschätzt oder dass

Schlüsselpersonen eine Beteiligungsgesellschaft verlassen und keine adäquate Wiederbesetzung bei der Beteiligungsgesellschaft erfolgen kann. Da die Emittentin Minderheitsbeteiligungen in Form von Eigenkapitalbeteiligungen und/oder Fremdkapitalbeteiligungen investiert, hat sie im Regelfall keinen oder kaum Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen im Portfoliounternehmen und kann Managementfehler nicht durch eigene Intervention kompensieren.

Eine negative wirtschaftliche Entwicklung aller, mehrerer oder einzelner Beteiligungsgesellschaft könnte nennenswerte Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der betroffenen Beteiligung und die (Eigenkapital-) Rendite der Emittentin beim Ausstieg aus dem Investment haben. Dies könnte im schlimmsten Fall die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben und dazu führen, dass Anleger damit ihr gesamtes Kapital verlieren.

b) Zum Zeitpunkt des damaligen Erwerbs der AmeriMark und beim Erwerb von weiteren Beteiligungen könnte die Bewertung der jeweiligen Zielgesellschaft von der Emittentin falsch beurteilt und der Anschaffungspreis entsprechend überhöht sein.

Die Emittentin beabsichtigt, im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes weitere Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben. Dabei besteht das Risiko, dass die Emittentin den inneren Wert einer Zielgesellschaft, in die sie investiert, falsch einschätzt und überhöhte Anschaffungskosten in Kauf nimmt.

Dies ist auch im Hinblick auf die bereits erworbene Beteiligung in Höhe von 48,46% der AmeriMark nicht gänzlich ausgeschlossen, obwohl die Emittentin von einem Wirtschaftsprüfer eine Bewertung der AmeriMark hat vornehmen lassen, um sicherzustellen, dass der Wert der als Sacheinlage eingebrachten Geschäftsanteile an der AmeriMark in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der dafür ausgegebenen neuen Aktien der Emittentin steht.

Dies ist auch nicht ausgeschlossen bei dem in der Hauptversammlung am 14. November 2024 beschlossenen Erwerb von bis zu 100% der Anteile an der GenH2 Corp., einer amerikanischen Gesellschaft mit Sitz in Titusville, Florida, USA ("**GenH2**"), gegen Ausgabe neuer Aktien. Die Bewertung der GenH2 im Rahmen der Bewertung der Sacheinlage sollte sicherstellen, dass der Wert der eingebrachten Geschäftsanteile an der GenH2 in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der dafür ausgegebenen neuen Aktien der Emittentin steht.

Eine Fehleinschätzung der Emittentin oder eines von ihr mit der Bewertung der Zielgesellschaft beauftragten Gutachters kann sich z.B. daraus ergeben, dass wesentliche bewertungsrelevante Informationen zum Zeitpunkt der Bewertung nicht bekannt sind oder die Informationsbasis erheblichen Veränderungen unterliegt und die potenzielle Zielgesellschaft daher auf einer unvollständigen Informationsbasis bewertet wird. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin oder dem Gutachter absichtlich oder unabsichtlich unrichtige Informationen über die potenzielle Zielgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, so dass die Emittentin ihre

Anlageentscheidung auf diese unrichtigen Informationen stützt. Eine Fehleinschätzung kann sich auch aus einer unzutreffenden Chancen-/Risikoanalyse ergeben, z.B. wenn sich Prognosen über die für die potenzielle Zielgesellschaft relevanten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Nachhinein als falsch, unrealistisch oder zu optimistisch herausstellen. Darüber hinaus kann sich eine Fehleinschätzung z.B. dann ergeben, wenn eine für die Zielgesellschaft notwendige Anschlussfinanzierung durch Dritte nicht oder verspätet erfolgt und der Zielgesellschaft dadurch die notwendige Liquidität fehlt, was zur Insolvenz der Zielgesellschaft führen kann.

Wird der Wert einer erworbenen Gesellschaft oder Beteiligung falsch eingeschätzt, spiegeln die im Jahresabschluss enthaltenen Zahlen nicht das tatsächliche Nettovermögen und die Betriebsergebnisse der Emittentin wider. Es besteht das Risiko, dass die Investition in den Folgejahren ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss oder die erwarteten Ausschüttungen an die Gesellschaft ausbleiben.

Müssen Beteiligungen wertberichtigt werden, könnte sich das negativ auf den Kurs der Aktien der Emittentin auswirken und somit Verluste für die Aktionäre nach sich ziehen, die die Aktien zu einem höheren Kurs erworben haben. Es kann auch einen Bilanzgewinn der Emittentin schmälern oder aufzehren und so Gewinnausschüttungen an die Aktionäre verringern oder ausschließen.

c) Die Gesellschaft kann aufgrund der Struktur ihres Beteiligungsportfolios einem Klumpenrisiko unterliegen.

Die Gesellschaft hält derzeit nur eine Beteiligung mit 48,46% an der AmeriMark. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 14. November 2024 beschlossen, eine Beteiligung von bis zu 100% der Anteile an der GenH2 durch eine Sachkapitalerhöhung zu erwerben. Die Sachkapitalerhöhung wird voraussichtlich nicht vor Anfang März 2025 mit der Eintragung im Handelsregister durchgeführt werden. Bei starker Gewichtung einzelner Beteiligungen im Verhältnis zur Bilanzsumme der Gesellschaft kann ein Klumpenrisiko entstehen, das bei einem Wertverlust des oder der betreffenden Beteiligungen zu erheblichen Verlusten bei der Gesellschaft und zu einer deutlichen Reduzierung des Eigenkapitals der Gesellschaft führen kann, was wiederum deutliche Kursverluste der Aktien der Emittentin nach sich ziehen würde. Aktuell hält die Gesellschaft nur Aktien der AmeriMark. Sollte diese insolvent gehen, wären die Aktien praktisch wertlos oder könnten nur unter schwierigen Bedingungen, gar nicht, oder nur mit Verlust verkauft werden. Der Eintritt dieses Risikos würde den Börsenkurs der Aktien der Emittentin nicht unwesentlich beeinträchtigen und somit Verluste für den Anleger nach sich ziehen.

d) Die AmeriMark Automotive und Capana sind Klägerin und Beklagte in einem Gesellschafterstreit gegen Rymark vor dem United States District Court for the Federal District of Utah, USA.

Es besteht das Risiko, dass die Klage der AmeriMark Automotive und Capana gegen Rymark und deren Präsident und COO abgewiesen wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die gegen AmeriMark Automotive erhobenen Widerklagen zu

Schadensersatzansprüchen gegen die AmeriMark Automotive oder Capana führen. Je nach Höhe der Schadensersatzansprüche besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligung an der AmeriMark, die sämtliche Anteile an der AmeriMark Automotive hält, wertberichtigen oder abschreiben muss. Dies hätte zur Folge, dass die Beteiligung an der AmeriMark in ihrem Wert geschmälert wird, sodass sich das Anlagevermögen und damit auch die Bilanzsumme der Emittentin verringert. Philomaxcap-Aktien würden in ihrem Wert sinken.

2. Unternehmensbezogene Risikofaktoren

a) Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass ihr zur Finanzierung der von ihr angestrebten Investments die notwendigen Mittel fehlen.

Die Emittentin hat erst im Verlauf des Jahres 2024 ihre Geschäftstätigkeit als Beteiligungsgesellschaft aufgenommen. Bei ausreichender Liquidität der Gesellschaft wären, insbesondere bei nicht börsennotierten Beteiligungen auch Mehrheitsbeteiligungen denkbar. Die Emittentin will im Rahmen ihres neuen Investitionsfokus Beteiligungen im Bereich Wasserstoff erwerben. Dies soll gegen Barzahlung und/oder Ausgabe von Aktien im Rahmen von Sachkapitalerhöhungen geschehen. Soweit eine Barzahlung geleistet wird, ist die Emittentin auf die Aufnahme von entsprechenden Mitteln angewiesen. Nach Einschätzung des Vorstands wird der Emittentin der Zugang zu Fremdkapital hierfür schwer werden, sodass primär Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel in Betracht kommen.

Im Wettstreit um attraktive Investments ist die Emittentin darauf angewiesen, dass ihr ausreichende liquide Mittel zur Verfügung stehen. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, Eigen- und Fremdkapitalinvestoren zu gewinnen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin nicht zu jedem Zeitpunkt über genügend Liquidität verfügt, um weitere Investitionen zu tätigen und ihre Wachstumsstrategie weiter zu verfolgen. Dies könnte auch dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, bei eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten Risiken über ein diversifiziertes Beteiligungsportfolio zu streuen. Fehlende Finanzierungsmittel würden der Marktwahrnehmung und der Akzeptanz der Emittentin sowohl bei (potenziellen) Portfoliogesellschaften als auch bei (potenziellen) Investoren schaden. Dadurch stiege die Wahrscheinlichkeit, dass sich weitere interessante Zielgesellschaften für die Zusammenarbeit mit Wettbewerbern der Emittentin entscheiden, die dadurch Marktanteile und Visibilität im Markt gewinnen und den Wettbewerbsdruck auf die Emittentin verstärken. Dies könnte auch dazu führen, dass es der Emittentin danach noch schwerer fällt, neues Kapital einzuwerben und damit die Ressourcen für neue Beteiligungen zu schaffen. Diese sich gegenseitig verstärkenden Faktoren könnten im schlimmsten Fall die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben, die zu einem Totalverlust des eingelegten Kapitals der Anleger führen kann.

b) Es besteht das Risiko der Insolvenz der Emittentin aufgrund mangelnder Liquidität

Die Emittentin weist im Geschäftsjahr 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 1.018.373,00 aus. Die Liquidität ist aufgrund eines nachrangigen Darlehensvertrags mit der Philocity in Höhe von bis zu EUR 800.000,00 sowie nachrangigen Darlehen der Capana in Höhe von insgesamt EUR 675.000,00 gesichert. Capana hat sich weiterhin verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in der Weise finanziell ausgestattet bleibt, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Lage ist. Die vorgenannte Verpflichtung ist betragsmäßig auf EUR 600.000 begrenzt. Die Darlehen und die Verpflichtung aus der Patronatserklärung, die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen finanziell auszustatten, deckt die nach vernünftiger Planung abzusehenden finanziellen Verpflichtungen in den nächsten 12 Monaten betragsmäßig ab. Damit ist die Liquidität für die nächsten 12 Monate, unabhängig vom Umfang, in welchem die am 14. November 2024 beschlossene und demnächst durchzuführende Barkapitalerhöhung gezeichnet wird, gewährleistet. Wären Philocity und Capana ab Mitte des Geschäftsjahres 2026 nicht mehr in der Lage, der Emittentin aufgrund von Darlehensverträgen, Verpflichtungserklärungen oder auf andere Art und Weise eine ausreichende Liquidität zur Verfügung zu stellen, oder könnte die Emittentin zu diesen Zeitpunkten keine Barkapitalerhöhung durchführen, könnte die Emittentin Zahlungsschwierigkeiten haben, die bis zur Insolvenz führen könnten.

c) Risiken aus Sachkapitalerhöhungen

Die Emittentin beabsichtigt, Beteiligungen vorwiegend gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Soweit hierfür jeweils Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden, drohen Anfechtungsklagen einzelner Aktionäre gegen die entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschlüsse, welche den Erwerb weiterer Beteiligungen deutlich erschweren und verlängern könnten. Unabhängig von eventuellen Anfechtungsklagen können Aktionäre behaupten, dass der Wert der Sacheinlage unangemessen niedrig ist, und daher gemäß § 255 Abs. 7 AktG ein Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz auf eine Ausgleichszahlung in bar einleiten. Für den Fall, dass ein solcher Ausgleichsanspruch festgesetzt wird, kann dessen Zahlung nebst Verzinsung für die Dauer der Spruchverfahren (§ 255 Abs. 6 AktG) die Liquidität der Emittentin außerordentlich beanspruchen oder gar zur Insolvenz führen.

Die Emittentin beabsichtigt, soweit möglich, für den Erwerb von Beteiligungen die auszugebenden Aktien unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals auszugeben. Dies kann allerdings das Schaffen eines jeweils neuen genehmigten Kapitals erfordern. Anfechtungsklagen der Aktionäre könnten die erforderliche Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister erschweren oder verlängern, sodass die Emittentin längere Zeit auf diesem Weg keine weiteren Beteiligungen erwerben und so ihre Strategie umsetzen kann. Dies kann den Wert der Aktien erheblich beeinträchtigen.

3. Regulatorische Risikofaktoren

a) Risiko der Auferlegung eines Ordnungsgeldes aufgrund der verspäteten Zulassung von Aktien zum Handel

Die Emittentin unterliegt den Vorschriften der Börsenzulassungsverordnung (BörsZulV) sowie den Regeln des regulierten Marktes der Börse Frankfurt (General Standard). Ein Verstoß gegen diese Vorschriften, insbesondere die verspätete Zulassung neu ausgegebener Aktien zum Handel, kann erhebliche rechtliche und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien aus der Kapitalerhöhung 2018, welche Gegenstand dieses Wertpapierprospekts sind und auf Basis dieses Wertpapierprospekts zum Handel in den regulierten Markt zugelassen werden sollen, wurden im Rahmen einer am 9. Februar 2018 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenen Kapitalerhöhung geschaffen. Die Jahresfrist des § 69 BörsZulV ist bereits abgelaufen.

Der Sanktionsausschuss der Frankfurter Wertpapierbörse hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 ein Sanktionsverfahrens wegen Verletzung der Zulassungspflichten gem. § 69 BörZulV gegen die Emittentin eingeleitet. Die Frankfurter Wertpapierbörse sieht hier ein Ordnungsgeld von EUR 5.850,00 für diesen Verstoß als angemessen an.

Darüber hinaus könnten zusätzliche Maßnahmen der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde wie Ermahnungen, Anordnungen zur Nachholung der Zulassung oder sogar die Suspendierung des Handels mit den betroffenen Aktien oder ein Zwangsdelisting ergriffen werden. Solche Maßnahmen könnten das Vertrauen der Anleger beeinträchtigen und zu einem Kursverlust der Aktien führen.

Insgesamt könnten diese Risikofolgen die finanzielle Lage, die Geschäftstätigkeit und den Aktienkurs des Unternehmens erheblich beeinträchtigen.

4. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

a) Eine Investition in Aktien der Emittentin birgt das Risiko, dass das Investment teilweise oder ganz verloren geht (Eigenkapitalrisiko). Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin.

Eine Anlage in Aktien der Emittentin ist mit einem Eigenkapitalrisiko verbunden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können die Aktionäre ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Insbesondere haben Gläubiger vorrangige Forderungen, die zuerst ausgezahlt werden würden, und erst nach vollständiger Begleichung dieser Forderungen hätten die Aktionäre Anspruch auf Zahlungen. Das Risiko der Insolvenz ist besonders spezifisch bei einer Investition in Aktien der Emittentin, da diese noch nicht lange als Beteiligungsgesellschaft aktiv ist und nicht über wesentliche Liquidität verfügt. Sie hat im Geschäftsjahr 2023

einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 1.018.373,00. Die Weiterführung ist aufgrund nachrangiger Darlehen der Philocity in Höhe von bis zu EUR 800.000,00, wobei zum Bilanzstichtag EUR 723.000,00 ausgenutzt waren sowie der Capana in Höhe von EUR 675.000,00 derzeit sichergestellt. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin ist es zudem möglich, dass die Aktien am Markt nur noch sehr eingeschränkt handelbar sind, da es bereits aktuell ein nur geringes Handelsvolumen gibt und die Aktien damit nicht vor einer möglichen Liquidation verkauft werden könnten. Der Eintritt dieses Risikos könnte somit insbesondere bei vorhandenen Fremdfinanzierungen und sonstigen Verbindlichkeiten zu einem Totalverlust für die Anleger führen, da nach Befriedigung der Fremdkapitalgeber bzw. Gläubiger kein Vermögen mehr zur Befriedigung der Aktionäre vorhanden sein könnte. Im Falle der Insolvenz der Emittentin wäre jedenfalls ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals der Aktionäre hinreichend wahrscheinlich.

b) Mit Capana existiert derzeit eine Mehrheitsaktionärin in der Beteiligungsstruktur der Emittentin. Die Mehrheitsaktionärin kann somit erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Es ist möglich, dass die Interessen der Mehrheitsaktionärin gegebenenfalls mit denen der übrigen Aktionäre kollidieren.

Die Capana ist derzeit Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft und verfügt gegenwärtig über rund 92,02 % der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft, wodurch die Mehrheitsaktionärin Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der Emittentin nehmen kann. Diese Konzentration von Aktienbesitz könnte einen Kontrollwechsel bei der Gesellschaft verzögern, verschieben oder verhindern, ebenso wie eine Verschmelzung, eine Übernahme oder andere Formen des Unternehmenszusammenschlusses, die für die Anleger vorteilhaft sein könnte. Soweit die Interessen der Mehrheitsaktionärin von den Interessen der Gesellschaft oder den Interessen der übrigen Aktionäre der Gesellschaft abweichen, könnte dies einen wesentlichen Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Emittentin haben, was zu Unsicherheiten bei den Anlegern führen wird. Dies würde sich im Börsenkurs widerspiegeln und somit Verluste für den Anleger bedeuten.

c) Es besteht das Risiko, dass aufgrund des geringen Streubesitzes die Aktien der Emittentin nicht liquide handelbar sein werden und großen Kursschwankungen unterliegen.

Die Capana ist derzeit Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft und verfügt gegenwärtig über 92,02 % der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft. Die Philocity verfügt gegenwärtig über 6,01 % der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft. Es existiert somit nur ein sehr geringer Anteil an Streubesitz. Folglich ist davon auszugehen, dass die Anzahl der an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien auch zukünftig überschaubar sein wird, was wiederum zu großen Kurschwankungen führen kann. Der Anleger könnte bei Eintritt dieses Risikos seine Aktien der Emittentin möglicherweise nicht, nur schwer oder nicht zum gewünschten Preis veräußern, was wiederum zu Verlusten bei den Anlegern führen könnte.

d) Da die Emittentin die Strategie verfolgt, zukünftige Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten, besteht das Risiko, dass den Aktionären von der Emittentin zukünftig keine Dividende ausgeschüttet wird. Gewinne könnten in diesem Fall nur über die Wertsteigerung der Aktien der Emittentin anfallen und nur bei Verkauf der Aktien realisiert werden.

Die Emittentin hat in den letzten Geschäftsjahren keine Gewinne generiert. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen im Falle von zukünftigen Bilanzgewinnen der Hauptversammlung jeweils vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen.

5. Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in außereuropäischen Märkten

Investitionen an außereuropäischen Märkten sind aufgrund der verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen höheren Risiken ausgesetzt und von der Emittentin nur schwer zu steuern. Ausländische Rechtsordnungen können etwa einerseits einen geringeren Einfluss der Emittentin auf ihre Beteiligungen, andererseits eine verschärfte Haftung der Emittentin für das Handeln der Beteiligung enthalten.

Die Emittentin hält derzeit über die AmeriMark und die AmeriMark Automotive mit der Rymark, Inc. lediglich eine operative tätige Gesellschaft. Beabsichtigt ist der unmittelbare Erwerb der GenH2 im Wege der Sachkapitalerhöhung. Ausländische Rechtsordnungen kennen etwa die Beeinflussung von Beteiligungsgesellschaften aufgrund von Beherrschungsverträgen nicht. Im Gegensatz etwa zum Weisungsrecht eines GmbH-Gesellschafters können ausländische Rechtsordnungen je nach deren Rechtsform geringere Einflussmöglichkeiten des Gesellschafters vorsehen. Nicht ausgeschlossen sind zudem weitgehende Gläubigerrechte, die sich nicht nur gegen die Beteiligungsgesellschaft, sondern auch gegen deren beherrschenden Gesellschafter richten. Die schwächere Rechtsdurchsetzung kann die Höhe der zukünftigen Erträge der Emittentin aus den Beteiligungsgesellschaften mindern und Haftungsansprüche deren Gläubiger zu einer Insolvenz der Emittentin führen.

6. Risiken aus der zukünftigen Verwässerung der Aktien

Die Emittentin strebt den Beteiligungsaufbau insbesondere mittels des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensanteilen im Wege der Sachkapitalerhöhung an. Die bestehenden Aktionäre sind deshalb dem Risiko einer deutlichen Verwässerung ihres Aktienbesitzes ausgesetzt. Sollten entgegen der derzeitigen Dividendenpolitik zukünftig doch Dividendenzahlungen erfolgen, könnten diese auf eine wesentlich höhere Anzahl von Aktien zu zahlen sein, was den Dividendenertrag deutlich verminderte. Ebenso würden Wertzuwächse aus zukünftigen Beteiligungen auf eine

deutliche höhere Anzahl von Aktien entfallen und so einen entsprechenden steigenden Aktienkurs verhindern.

Zur Vermeidung einer Verwässerung aus der am 14. November 2024 in der Hauptversammlung beschlossenen Sachkapitalerhöhung wurde diese mit einer begleitenden Bezugsrechtsemission verbunden, welche es den bestehenden Minderheitsaktionären erlaubt, die Verwässerung aufgrund der Sacheinlage auszugleichen. In diesem Fall müssen die bestehenden Aktionäre aber neue Mittel investieren und damit zugleich zusätzliche Risiken aus einem Wertverlust der Aktien tragen.

III. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Philomaxcap AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 235614 mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift: Marienplatz 2, 80331 München und die Small & Mid Cap Investmentbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 193714 mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift Barer Straße 7, 80333 München übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind, die die Aussage verzerren könnten.

Für den Fall, dass von einem Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ist der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind solche Angaben, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse sowie gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse, die zum Datum des Prospektes gemacht werden, beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist.

Angaben unter Verwendung von Begriffen wie "glauben", "davon ausgehen", "erwarten", "annehmen", "planen", "beabsichtigen", "könnten", "wollen", "antizipieren", "anstreben", deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen enthalten jedoch Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Leistungen der Emittentin oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: Anlageverhalten der Anleger, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, Wettbewerb durch andere Beteiligungsgesellschaften, Kapitalbedürfnisse der Emittentin, Finanzierungskosten, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin und sonstige in diesem Prospekt genannten Faktoren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

3. Quellenangaben

Sämtliche Angaben zu Marktanteilen, Marktentwicklungen und -trends, zu Wachstumsraten, zu Umsätzen auf den in diesem Prospekt beschriebenen Märkten sowie zur Wettbewerbssituation der Emittentin beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen oder Schätzungen der Emittentin. Die Quellen der jeweiligen Informationen werden an den entsprechenden Stellen im Prospekt genannt.

Sofern die Angaben auf Schätzungen der Emittentin beruhen, können diese von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus nennt die Emittentin die entsprechenden Quelle(n) der Angaben.

Die Emittentin hat allerdings die in öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der aus öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Marktstudien und Umfragen häufig auf Annahmen und Informationen Dritter beruhen und von Natur aus spekulativ und vorausschauend sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass einige Einschätzungen der Emittentin auf solchen Marktstudien Dritter beruhen.

4. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Website der Emittentin unter www.philomaxcap.de im Bereich "Investor Relations" eingesehen werden:

- Aktuelle Satzung der Emittentin
- Dieser Wertpapierprospekt
- Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr
- Der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024
- Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 14. November 2024

Inwieweit die vorstehenden Finanzdaten per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, ergibt sich aus Abschnitt XVII.

5. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen nach dem Handelsgesetzbuch ("**HGB**") erstellt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in "EUR" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland.

Bestimmte Zahlen- und Finanzangaben sowie Marktdaten in diesem Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet, so dass die hierin angegebenen Gesamtbeträge nicht in allen Fällen den Beträgen in den zugrunde liegenden Quellen entsprechen. Angaben erfolgen zum Teil in Tausend-Euro (TEUR) oder in Millionen-Euro (EUR Mio.). Durch die Angabe in TEUR und EUR Mio. können sich Rundungsdifferenzen, auch im Vergleich zu dem im Finanzteil dieses Prospekts durch Verweis einbezogenen Jahresabschlusses, ergeben.

6. Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dieser Wertpapierprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung dieses Prospekts seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bezieht sich nur auf die Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Diese Billigung ist nicht als Bestätigung der Qualität der Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, oder als Befürwortung der Emittentin zu verstehen.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Aktien für die Anlage vornehmen.

Dieser Prospekt wurde als vereinfachter Prospekt gemäß Artikel 14 Absatz 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.

Die Zugelassenen Philomaxcap-Aktien waren mindestens während der letzten 18 Monate ununterbrochen zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Zudem sind die Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien mit den Zugelassenen Philomaxcap-Aktien fungibel. Folglich sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Artikels 14 Absatz 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2017/1129 erfüllt und somit die vereinfachten Offenlegungsregelungen für Sekundäremissionen anwendbar.

7. Gültigkeitsdauer des Prospekts

Dieser Wertpapierprospekt verliert seine Gültigkeit mit Eröffnung des Handels der 16.303.617 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Philomaxcap AG, die Gegenstand dieses Prospektes sind, im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) voraussichtlich am 14. Februar 2025. Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

IV. DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM REGULIERTEN MARKT

1. Allgemeine Angaben

a) Allgemeine Angaben zur Zulassung zum Handel im regulierten Markt

Insgesamt 703.617 Aktien der Emittentin mit der ISIN DE000A1A6WB2 sind bereits zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen (die "**Zugelassenen Philomaxcap-Aktien**"). 16.303.617 Aktien der Emittentin mit der ISIN DE000A254V53 sind dagegen noch nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen (die "**Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien**").

Die Aktien der Emittentin wurden auf Grundlage des deutschen Aktiengesetzes ("**AktG**") geschaffen. Sämtliche Aktien der Emittentin (Zugelassene Philomaxcap-Aktien und Zuzulassende Philomaxcap-Aktien zusammen die "**Philomaxcap-Aktien**") sind auf den Inhaber lautende Stückaktien und in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, verwahrt werden.

Die Emittentin fungiert auch als Zulassungsantragsteller (der "**Zulassungsantragsteller**").

Die Emittentin hat am 25. November 2024 die Zulassung der 16.303.617 Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien bei der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Jede Zuzulassende Philomaxcap-Aktie ist eine auf den Inhaber lautende Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2024.

b) Bekanntmachungen; Zahlstelle

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Internet unter https://www.philomaxcap.de/index.html und im Unternehmensregister veröffentlicht.

Zahlstelle ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen.

c) Voraussichtlicher Zeitplan für die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien

Der Zulassung der Zuzulassenden Aktien liegt der folgende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

25. November 2024	Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard)
7. Februar 2025	Billigung des Zulassungsprospekts
13. Februar 2025	Zulassungsbeschluss der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse über die Zulassung der Zuzulassenden

	Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt (General Standard)
14. Februar 2025	Einbeziehung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien in den Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse

2. Mit den Philomaxcap-Aktien verbundene Rechte

a) Dividendenrechte

Sämtliche Philomaxcap-Aktien sind mit derselben Gewinnberechtigung ausgestattet.

Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und damit über seine vollständige oder teilweise Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung, die einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfindet.

Der Vorstand hat einen Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten, an den die Hauptversammlung nicht gebunden ist. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der einzelne Aktionär nur im Fall eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung. Dividenden dürfen nur aus einem Bilanzgewinn der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Der Bilanzgewinn wird anhand des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der nach Maßgabe der einschlägigen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt wird, errechnet. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf und stellt diesen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest. Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren oder kleineren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen. Derzeit enthält die Satzung der Emittentin keine entsprechende Regelung.

Sämtliche Philomaxcap-Aktien sind ab dem 1. Januar 2024 dividendenberechtigt.

Der Ausschüttungsanspruch (Dividendenanspruch) entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses nach § 174 Absatz 2 Nr. 2, § 58 Absatz 3 AktG. Der Anspruch auf den Bilanzgewinn ist unlösbar mit dem Wertpapier verbunden. Anspruchsinhaber ist somit der Inhaber der jeweiligen Aktie, auf die der Dividendenanspruch entfällt. Der Dividendenanspruch verjährt mit Ablauf der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB. Im Falle der Verjährung des Dividendenanspruchs steht der Gesellschaft eine rechtshemmende Einrede gegenüber dem Anspruchsinhaber des verjährten Dividendenanspruchs zu. Erhebt die Emittentin gegenüber diesem Anspruchsinhaber die vorgenannte Einrede, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet an den Anspruchsinhaber die entsprechende Dividende auszubezahlen.

Da keine anderweitige Satzungsregelung besteht, sind beschlossene Dividenden gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Tag zur Auszahlung fällig, sofern die Hauptversammlung im Einzelfall keine spätere Fälligkeit beschließt.

Die Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bei der die Globalurkunden über die Aktien der Gesellschaft verwahrt sind, wird die auf die Aktien entfallenden Dividenden den jeweiligen Depotbanken automatisch gutschreiben. Die inländischen Depotbanken trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber ihren Kunden. Aktionäre, deren Aktien bei ausländischen Depotbanken verwahrt werden, sollten sich bei diesen Depotbanken über das dort geltende Verfahren informieren.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung künftiger Dividenden wird von der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage, ihrer Zukunfts- und Marktaussichten sowie von den zukünftigen steuerlichen, regulatorischen und sonstigen Rahmenbedingungen abhängen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen jedoch im Falle von zukünftigen Bilanzgewinnen jeweils der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen.

b) Stimmrechte

Jede Aktie der Emittentin gewährt in einer Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für Aktionäre der Emittentin.

c) Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Nach dem deutschen Aktiengesetz steht grundsätzlich jedem Aktionär einer Aktiengesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien der Gesellschaft im Verhältnis seiner Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft zu. Das deutsche Aktienrecht gestattet ferner den vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts unter bestimmten Voraussetzungen. Sowohl für die Kapitalerhöhung als auch für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss ist ein Beschluss der Hauptversammlung notwendig, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals bedarf. Das Aktiengesetz sieht einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vor. Diese Bestimmung erlaubt den Ausschluss des Bezugsrechts, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20% des bestehenden Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ermächtigung nicht überschreitet. Der Ausgabepreis der neuen Aktien darf nicht wesentlich unter dem Marktpreis liegen, um eine Verwässerung der Aktionärsanteile zu verhindern.

Weitere Fälle des Bezugsrechtsausschlusses sind Sachkapitalerhöhungen, die Bedienung von Bezugsrechten aus Wandel- und Optionsanleihen oder die Ausgabe von Mitarbeiteraktien.

d) Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Im Falle einer Auflösung der Emittentin ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft aufzuteilen, wenn nicht im Zeitpunkt der Aufteilung Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind. Dies ist nicht der Fall.

e) Übertragbarkeit

Die Aktien der Emittentin unterliegen keiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Handelsbeschränkung und können ohne Zustimmungserfordernis der Emittentin oder anderer Aktionäre frei übertragen werden.

f) Sonstige mit den Philomaxcap-Aktien verbundene Rechte

Im Übrigen stehen den Aktionären alle sonstigen Aktionärsrechte aus dem Aktiengesetz zu, die sich aus der Inhaberschaft von Stammaktien ergeben.

3. Verwässerung

Verwässerung umfasst zwei Aspekte: Die Verwässerung der Beteiligungsquote und die wertmäßige Verwässerung.

Die Verwässerung der Beteiligungsquote beschreibt den Effekt, den die Ausgabe neuer Aktien auf die individuelle Beteiligungsquote, der an der Gesellschaft bereits beteiligten Aktionäre hat, wenn sie keine neu ausgegebenen Aktien entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung zeichnen. Die wertmäßige Verwässerung beschreibt den Effekt, den die Ausgabe von neuen Aktien zu einem bestimmten Emissionspreis auf das Eigenkapital der Gesellschaft je Aktie hat.

Da die Emittentin im Rahmen des Antrages auf Zulassung der Zuzulassenden Aktien zum Handel im regulierten Markt keine neuen Aktien anbietet/ausgibt, wird im Zusammenhang mit der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt weder eine Verwässerung der Beteiligungsquote noch eine wertmäßige Verwässerung eintreten.

Sollte die Emittentin zukünftig Kapitalmaßnahmen durchführen, könnte es sowohl zu einer Verwässerung der Beteiligungsquote als auch zu einer wertmäßigen Verwässerung bestehender Aktionäre kommen.

4. Gründe für die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien

Der Antrag auf Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien dient der Erfüllung der Verpflichtung der Emittentin aus § 69 BörsZulV. Hiernach ist die Emittentin bereits zum Handel im regulierten Markt zugelassener Aktien verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen, die Zulassung zum Handel im regulierten Markt zu beantragen.

Die Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien aus der Kapitalerhöhung 2018 wurden durch eine am 2. Oktober 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragenen Kapitalerhöhung neu geschaffen und bisher nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen. Die übrigen Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien wurden durch eine am 21. Februar 2024 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragenen Kapitalerhöhung neu geschaffen und bisher nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

Die Emittentin erzielt aus der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien keine Einnahmen.

5. Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die Aktionäre der Emittentin, die Inhaber Zuzulassender Philomaxcap-Aktien sind, haben ein Interesse an der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum regulierten Markt. Hervorzuheben ist hier insbesondere ein Interesse der Capana, die Inhaberin von insgesamt 15.600.00 Stück Zuzulassender Philomaxcap-Aktien und ein Interesse der Philocity, die Inhaberin von insgesamt 703.617 Stück Zuzulassender Philomaxcap-Aktien, weil diese Aktionäre dann in der Lage wären, ihre Aktien im börslichen Handel zu veräußern. An der Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien hat weiterhin die Emittentin ein Interesse, da sie hierdurch ihren Pflichten gemäß § 69 Abs. 1 BörsZulV nachkommt.

Weitere Interessen oder (potentielle) Interessenkonflikte, die wesentlich für die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel an einem regulierten Markt sein könnten, bestehen nicht.

6. Kosten der Zulassung zum Börsenhandel

Die Kosten für die Zulassung der Zuzulassenden Philomaxcap-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) werden sich voraussichtlich auf insgesamt rund TEUR 120 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer i.H.v. EUR 22.800,00 belaufen. Die Gesellschaft wird diese Kosten nicht an ihre Aktionäre weiterbelasten.

V. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

1. Allgemeine Angaben

a) Firma, Sitz und Unternehmensdaten

Die Emittentin firmiert unter dem Namen Philomaxcap AG, vormals Phicomm AG. Weitere kommerzielle Bezeichnungen werden nicht verwendet. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, unter HRB 235614 eingetragen. Ihre LEI lautet 48510000TGW4RY9MAP63.

Die Emittentin hat ihren Sitz in München und ihre Geschäftsanschrift lautet Marienplatz 2, 80331 München. Die Gesellschaft ist unter ihrer Geschäftsanschrift erreichbar. Die Website der Gesellschaft ist unter der Internetadresse https://www.philomaxcap.de/index.html zu erreichen. Die Angaben auf der Website der Gesellschaft sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet +49 89 2155 2804.

b) Gründung und historische Entwicklung

Die Gesellschaft ist unter der Firma H5B5 MEDIA AG durch Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 116381 eingetragenen H5B5 MEDIA Gesellschaft für Produktion, Beratung, Kauf, Verkauf und Vertrieb von Medien aller Art mbH entstanden. Die Umwandlung und die neue Firma wurden am 27. August 1999 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 127187 eingetragen.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2002 hat das Amtsgericht München – Insolvenzgericht – unter dem Akten-zeichen 1503 IN 1586/02 die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und mit Beschluss vom 1. September 2002 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der H5 B5 MEDIA AG eröffnet. Durch Beschluss des Amtsgerichts München – Insolvenzgericht – vom 10. Juli 2009 ist das Insolvenzverfahren nach Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. April 2008 erfolgte die Änderung der Firma von H5 B5 MEDIA AG in Omiris AG. Am 31. August 2015 beschloss die Hauptversammlung der Gesellschaft die Änderung der Firma von Omiris AG in FinData Group AG und die Sitzverlegung von München nach Frankfurt am Main. Mit weiterem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2016 wurde die Gesellschaft in FD Group AG umbenannt. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. August 2017 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Unterhaching bei München verlegt und die Gesellschaft in Phicomm AG umfirmiert.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2020 erfolgte die Änderungen der Firma von Phicomm AG in Philomaxcap AG und der Sitz der Gesellschaft wurde von Unterhaching nach München verlegt.

Das Grundkapital der Gesellschaft von ursprünglich EUR 5,0 Mio. wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. April 2008 auf EUR 51.000,00 zum Ausgleich von Verlusten

herabgesetzt und sodann auf EUR 469.078,00 erhöht. Zum 28. April 2015 erfolgte eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft auf EUR 703.617,00. Sodann beschloss die Hauptversammlung vom 17. August 2017 die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 703.617,00 auf bis zu EUR 1.407.234,00, welche voll durchgeführt wurde und am 9. Februar 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2022 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 15.600.000,00 erhöht. Gegen diesen Beschluss wurden Anfechtungsklagen erhoben, die durch Abschluss eines Vergleichs beendet wurden. Die Kapitalerhöhung um EUR 15.600.000,00 wurde am 21. Februar 2024 ins Handelsregister eingetragen.

Zum 21. Februar 2000 erfolgte die Börsennotierung der Gesellschaft und Zulassung der Aktien am Regulierten Markt der Börse Frankfurt im Segment General Standard. Von den Aktien der Phicomm AG sind 704.6197 unter der ISIN DE000A1A6WB2 / WKN A1A6WB zum Börsenhandel am Regulierten Markt an der Börse Frankfurt zugelassen. Die Aktien aus der letzten Kapitalerhöhung im Februar 2018 sind unter der ISIN DE000A254V53 / WKN A254V5 verbrieft und bisher nicht zum Handel zugelassen. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

c) Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ursprünglicher satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens war Produktion, Beratung, Kauf, Verkauf und Vertrieb von Medien aller Art einschließlich deren Nebenprodukte, Einbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang sowie Erwerb und Halten von Beteiligungen und Geschäftsführung in anderen Gesellschaften, die in derselben Branche tätig sind.

Die Hauptversammlung vom 30. August 2022 hat die Änderung des Gegenstands des Unternehmens beschlossen.

Seither ist satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

2. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr wurde von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin.

3. Corporate Governance

Der erstmals im August 2002 im Bundesanzeiger veröffentlichte Deutsche Corporate Governance Kodex ("**DCGK**") in der derzeit geltenden Fassung vom 28. April 2022 gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex enthält Empfehlungen (so genannte "Soll-Vorschriften") und Anregungen (so genannte "Sollte-/Kann-Vorschriften").

Das Aktienrecht verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 161 AktG, jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex' wurden durch die Emittentin bisher nicht angewendet und werden zukünftig bis auf weiteres nicht angewendet werden. Der Aufsichtsrat und Vorstand der Emittentin sehen die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex auf große Publikumsgesellschaften mit den entsprechend komplexen Strukturen zugeschnitten. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft auch weiterhin ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

VI. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Gesellschaft hatte bis zum Februar 2024 keine eigene Geschäftstätigkeit inne. Seit Februar 2024 hält diese nunmehr eine erste unmittelbare Beteiligung in Höhe von 48,46% der ausgegebenen Aktien der AmeriMark und damit eine mittelbare Beteiligung an der Rymark. Der Beteiligungsaufbau ist das Ziel der Gesellschaft und die Hauptversammlung hat am 14. November 2024 den Erwerb einer weiteren Beteiligungsgesellschaft, der Gen2H, gegen Ausgabe neuer Aktien mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

2. Unternehmensstrategie und Ziele

Die Strategie ist der weitere Ausbau bzw. der Erwerb von Beteiligungen in nach eigener Ansicht zukunftsträchtigen Branchen und Unternehmen z.B. in erneuerbare Energien oder künstliche Intelligenz. Über Ausschüttungen aus den Gewinnen der Beteiligungen soll die Gesellschaft eine stabile Liquiditätszufuhr erhalten, welche später auch die Ausschüttung von Dividenden gestattet.

Aufgrund der derzeit geringen Liquidität der Emittentin ist der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensanteilen im Wege von Sachkapitalerhöhungen der bevorzugte Weg.

3. Beschreibung der wichtigsten Märkte der Emittentin

Die Emittentin strebt den Erwerb von Beteiligungen in nach eigener Ansicht zukunftsträchtigen Branchen und Unternehmen z.B. in erneuerbare Energien oder künstliche Intelligenz an. Eine Ausrichtung auf bestimmte nationale Märkte oder auf bestimmte Branchen ist allerdings derzeit nicht vorgesehen.

4. Investitionen, insbesondere mittelbare Beteiligung an der Rymark über die AmeriMark und zukünftige unmittelbare Beteiligung an der GenH2

Die AmeriMark ist eine reine Holdinggesellschaft, die sämtliche Anteile an der AmeriMark Automotive hält, welche wiederum sämtliche Anteile an der Rymark, Inc. hält. Die Rymark, Inc. wurde im Jahr 2000 gegründet und hat den Sitz in 4238 S Redwood Rd., Taylorsville, 84123, Utah, USA. Rymark betreibt unter dem Namen "Markosian Auto" den Gebrauchtwagenhandel an fünf Standorten im Norden des US-Bundesstaates Utah, nach dem Konzept des "Lease-here-pay-here" an sog. "Subprime" Kunden, Privatpersonen mit geringer Bonität. Die Fahrzeuge werden angekauft, verkauft oder verleast. Rymark konzentriert sich auf den Vertrieb von gebrauchten Fahrzeugen, welche mittels einer 3-bis 5-jährigen Vertragslaufzeit für das Leasing eine typische Ausgestaltung des Subprime-Darlehens erlauben oder mit einem geringen Leasingaufwand für kapitalschwächere Menschen erschwinglich sind. Das Geschäftsmodell besteht aus Fahrzeugverkäufen im mittleren und unteren Preissegment, Leasing für alle verkauften Fahrzeuge, direkter Finanzierung von Käufen und Leasingverträgen mit der eigenen Finanzierungsgesellschaft APG Financial Inc., aus Service, Reparaturen und Ersatzteilen sowie aus Gebühren und Provisionen in Verbindung mit den Finanzierungslösungen.

Rymark erzielt Erlöse aus der Gewinnspanne beim Verkauf ihrer Fahrzeuge, aus dem Leasing von Fahrzeugen sowie aus der Strukturierung und Betreuung des Darlehens oder Leasingvertrags. Der Erfolg des Geschäftsmodells hängt nach eigener Einschätzung vom günstigen Einkauf, der passenden Finanzierung für den Kunden und dem begleitenden strukturierten Verkaufsprozess ab.

Darüber hinaus wurde von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. November 2024 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 96.889.693 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Sach- und Bareinlagen von EUR 17.007.234,00 um bis zu EUR 96.889.693,00 auf bis zu EUR 113.896.927,00 zu erhöhen. Dabei wurde beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 95.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 95.000.000 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung der neuen Aktien wurden die bisherigen Aktionäre der Gen2H Corp. mit Sitz in 5200 S Washington Ave, 32780 Titusville, Florida, USA gegen Einbringung ihrer Aktien an der GenH2 zugelassen. Der Ausgabebetrag je neuer Philomaxcap-Aktie beträgt EUR 1,00. Ein den Ausgabebetrag übersteigender Wert der Sacheinlage wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden. Hinsichtlich der Barkapitalerhöhung hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.889.693,00 gegen Ausgabe von bis zu 1.889.693 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen. Der Bezugspreis je neuer Inhaber-Stückaktie beträgt EUR 1,00. Die neuen Inhaberaktien sollen den Aktionären im Verhältnis 9:1 zum Bezug angeboten werden. Die Barkapitalerhöhung dient zum einen dem Ausgleich der Verwässerung durch die vorgenannte Sachkapitalerhöhung und zum anderen der Gewinnung von Liquidität für den weiteren Geschäftsbetrieb. Die Durchführung der Sach- und Barkapitalerhöhung mit Unterzeichnung der erforderlichen Einbringungsverträge für die Sachkapitalerhöhung und der Veröffentlichung des Bezugsangebots für die Barkapitalerhöhung nicht vor dem 17. Februar 2025 vorgesehen. Die Gesellschaft rechnet nicht mit der Durchführung der Kapitalerhöhung mit deren Eintragung im Handelsregister vor Anfang März 2025.

5. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Am 30. August 2022 fand die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft statt. Auf Grundlage der veröffentlichten Tagesordnung und des Ergänzungsverlangens der Philocity wurde unter Tagesordnungspunkt 8 über die Satzungsänderung sowie unter Tagesordnungspunkt 9 über die Sachkapitalerhöhung nebst entsprechender Satzungsänderung abgestimmt.

Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.407.234,00 sollte um EUR 15.600.000,00 auf EUR 17.007.234,00 mit Ausgabe von 15.600.000 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Sacheinlage durch Einbringung von 13.000.000 Aktien der AmeriMark erhöht werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde die Capana zugelassen. Der Ausgabebetrag pro Aktie sollte EUR 1,00 betragen. Ein den Ausgabebetrag der Sacheinlage übersteigender Betrag sollte als Zuzahlung nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebucht werden.

Die Kläger haben unter dem Az. 5 HK O 11839/22 vor dem Landgericht München I Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen ("**Anfechtungsverfahren**") erhoben. Sie machten unter

anderem geltend, dass der Bezugsrechtausschluss bei der Sachkapitalerhöhung unzulässig war, eine Reihe von Fragen in der Hauptversammlung nicht beantwortet wurden, die Werthaltigkeit der Sacheinlage nicht geklärt sei, die Jahresabschlüsse der einzubringenden Gesellschaft (AmeriMark Group AG) nicht vorlagen und die Übertragung der virtuellen Hauptversammlung technisch gestört war.

Den von der Gesellschaft vor dem OLG München gestellten Freigabeantrag hat das OLG München mit Beschluss vom 15. März 2023 zurückgewiesen.

Die Anfechtungsverfahren wurden durch Abschluss eines Vergleichs am 12. Oktober 2023 beendet. Der Vergleich wurde am 4. Dezember 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darin hat sich die Emittentin verpflichtet, diverse Informationen über die AmeriMark Group AG und AmeriMark Automotive AG sowie der Rymark Inc. zu veröffentlichen. Außerdem hat sich Capana verpflichtet, eine Zuzahlung in die freie Kapitalrücklage der Emittentin i.H.v. EUR 250.000,00 zu leisten. Im Übrigen hat sich die Gesellschaft verpflichtet, im Rahmen von weiteren Sachkapitalerhöhungen eine Verwässerung der Kleinaktionäre möglichst zu vermeiden, z.B. durch eine zusätzliche Bezugsrechtsemission oder Barkapitalerhöhung.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 hat der Sanktionsausschuss der Frankfurter Wertpapierbörse ein Sanktionsverfahren gem. § 25 Hessische Börsenverordnung gegen die Gesellschaft wegen Verletzung von Pflichten aus der Zulassung eingeleitet, dass Aktien der Emittentin nicht innerhalb der Jahresfrist zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse gem. § 69 BörZulV zugelassen wurden. Die Sanktionsvorstand beabsichtig dies mit einem Ordnungsgeld i.H.v. EUR 5.850,00 zu sanktionieren. Über die Sanktionierung ist bisher noch keine Entscheidung getroffen worden.

Ansonsten fanden im Zeitraum der letzten 12 Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren statt, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten).

6. Wesentliche Verträge

a) Einbringungsvertrag zwischen der Gesellschaft und Capana

Die Gesellschaft hat mit der Capana am 6. Februar 2024 einen Vertrag über die Einbringung und Übertragung von 13.000.000 Aktien der AmeriMark abgeschlossen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. August 2022 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1.407.234,00 um EUR 15.600.000,00 auf EUR 17.007.234,00 mit Ausgabe von 15.600.000 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde die Capana gegen Einbringung von 13.000.000 Aktien der AmeriMark Group AG, Zug, Schweiz, zugelassen.

Der Ausgabebetrag je neuer Aktie der Gesellschaft betrug EUR 1,00. Ein den Ausgabebetrag der Sacheinlage übersteigender Betrag wird als Zuzahlung nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebucht.

Capana war Eigentümerin von insgesamt 13.013.134 Aktien der AmeriMark seit dem 10. Juni 2023.

Capana übereignete danach 13.000.000 Aktien der AmeriMark im Nennwert von CHF 0,05 je Aktie mit der ISIN CH0454224574 nebst allen Mitgliedschaftsrechten aus den Aktien an die Gesellschaft.

Die Aktien an der AmeriMark wurden von Capana zum Betrag von EUR 1,20 je Aktie eingebracht. Capana erhielt somit als Gegenleistung 15.600.000 Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnbezugsrecht ab dem 1. Januar 2024. Die Werthaltigkeit der Gegenleistung wurde vom gerichtlich bestellten Wirtschaftsprüfer Johannes Weßling in seinem Bericht festgestellt. Der Bericht wurde mit der Handelsregisteranmeldung der Sachkapitalerhöhung vom 5. Februar 2024 zum Handelsregister des Amtsgericht München eingereicht. Die Sachkapitalerhöhung wurde am 21. Februar 2024 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

b) Darlehensverträge zwischen der Gesellschaft und Capana

Capana hat der Emittentin ein Darlehen in Höhe von EUR 625.000,00 gewährt, welches in voller Höhe in Anspruch genommen wurde. Das Darlehen ist am 30. Juni 2026 zur Rückzahlung in einer Summe inklusive der angefallenen Zinsen fällig. Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen in voller Höhe vorzeitig zurückzuzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung fällt nicht an. Capana kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und den Darlehensbetrag in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Emittentin droht, zahlungsunfähig zu werden oder zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Das Darlehen wird mit 50 Basispunkten über dem 3-Monats-Euribor pro Jahr verzinst.

Capana hat der Emittentin ein weiteres Darlehen in Höhe von EUR 50.000,00 gewährt, verzinslich p.a. mit 50 Basispunkten über dem 3-Monats-Euribor. Das weitere Darlehen ist am 31. Dezember 2026 zur Rückzahlung in einer Summe inklusive der angefallenen Zinsen fällig. Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen in voller Höhe vorzeitig zurückzuzahlen.

c) Patronatserklärung der Capana

Capana hat sich mit Erklärung vom 21. Januar 2025 unwiderruflich verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in der Weise finanziell so ausgestattet bleibt, dass sie jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Lage ist. Die vorgenannte Verpflichtung erfasst ausschließlich solche Ansprüche, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 geltend gemacht werden und ist betragsmäßig auf EUR 600.000 begrenzt.

Weiterhin hat sich Capana unwiderruflich verpflichtet, mit allen Ansprüchen gegen die Gesellschaft, einschließlich solcher auf Tilgung, Verzinsung und Kosten, die sich aus Zahlungen aufgrund dieser Patronatserklärung ergeben können, gegenüber allen Forderungen anderer gegenwärtiger und künftiger Gläubiger in dem Umfang, wie es zur Abwendung der Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des von § 19 Abs. 2 InsO erforderlich ist, zurückzutreten und zu erklären, dass Capana die zuvor bezeichneten Ansprüche nur nachrangig nach allen anderen Gläubigem im Rang des § 39 Abs. 2 InsO aus künftigen Gewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen der Gesellschaft geltend machen wird.

d) Darlehensvertrag zwischen der Gesellschaft und Philocity

Seit März 2022 besteht eine Kreditvereinbarung zwischen der Philocity als Darlehensgeberin und der Gesellschaft als Darlehensnehmerin. Der Darlehensrahmen beträgt aufgrund mehrerer Zusatzvereinbarungen EUR 800.000,00. Mit Vertragsergänzung vom 16. April 2024 wurden Laufzeit, Kündigung und Tilgung neu geregelt. Das Darlehen ist auf unbestimmte Zeit gewährt und kann frühestens ab dem 1. November 2025 von jeder Partei mit einer Frist von 60 Bankarbeitstagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Gesellschaft kann das Darlehen vor dem 31. Dezember 2025 ganz oder teilweise zurückzahlen. Zum Bilanzstichtag des Halbjahresberichts 30. Juni 2024 ist das Darlehen mit EUR 727.000,00 valutiert.

Das Darlehen wird zum 12-Monats-Euribor plus 50 Basispunkte verzinst.

7. Strategische Ziele der Gesellschaft und Investitionen

Die Emittentin strebt an, weitere Beteiligungen zu erwerben, derzeit vor allem gegen Ausgabe neuer Aktien. Zu diesem hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. November 2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 95.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 95.000.000 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung der neuen Aktien wurden die bisherigen Aktionäre der Gen2H Corp. mit Sitz in 5200 S Washington Ave, 32780 Titusville, Florida, USA gegen Einbringung ihrer Aktien an der GenH2 zugelassen. Der Ausgabebetrag je neuer Aktie beträgt EUR 1,00. Ein den Ausgabebetrag übersteigender Wert der Sacheinlage wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.889.693,00 gegen Ausgabe von bis zu 1.889.693 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen. Der Bezugspreis je neuer Inhaber-Stückaktie beträgt EUR 1,00. Die neuen Inhaberaktien sollen den Aktionären im Verhältnis 9:1 zum Bezug angeboten werden. Die beiden Hauptaktionäre der Gesellschaft Philocity und Capana haben gegenüber der Gesellschaft auf ihre Bezugsrechte verzichtet. Zum Ausgleich der Verwässerung aus der Sachkapitalerhöhung soll den anderen Aktionären hinsichtlich der Bezugsrechte, auf welche die beiden Hauptaktionäre verzichten, ein Nachbezugsrecht angeboten werden. Den Aktionären wird das

Nachbezugsrecht im Wege des mittelbaren Bezugsrechts in der Weise gewährt, dass jeder Minderheitsaktionär bei voller Ausübung des Nachbezugs rechnerisch für eine alte Aktie 5,64 neue Aktien (1:5,64) erhalten kann. Jedoch können nur ganze Aktien zugeteilt werden.

Die Durchführung der Sach- und der Barkapitalerhöhung ist in der Zeit ab dem 17. Februar 2025 beabsichtigt; mit einer Eintragung im Handelsregister ist nicht vor Anfang März 2025 zu rechnen.

VII. ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG; ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

1. Kapital

a) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 17.007.234,00 und ist eingeteilt in 17.007.234 auf den Inhaber lautendende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien). Das Grundkapital ist voll einbezahlt.

Sämtliche Aktien der Gesellschaft sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verwahrt werden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts sind nicht vorhanden.

b) Eigene Aktien

Die Hauptversammlung am 30. August 2022 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 29. August 2027 eigene Aktien bis 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Von dieser Ermächtigung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht. Die Emittentin hält keine eigenen Aktien.

c) Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung ist der Vorstand bis zum 13. November 2029 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 8.503.617,00 durch Ausgabe von bis zu 8.503.617 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Die Satzungsregelung sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Umständen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

d) Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital um bis zu EUR 703.617,00 eingeteilt in bis zu 703.617 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 28. August 2019 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandel- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Diese Ermächtigung kann wegen Zeitablaufs nicht mehr ausgeübt werden. Eine Aufhebung des funktionslos

gewordenen § 4 Absatz 5 der Satzung wird der nächsten Hauptversammlung vorgeschlagen werden.

e) Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere

Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere bestehen gegenwärtig nicht.

2. Satzung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, unter HRB 235614 eingetragen. Die aktuelle Satzung der Gesellschaft ist bei diesem Registergericht hinterlegt.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist in § 2 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

3. Ausgewählte auf die Gesellschaft anzuwendende Vorschriften

a) Informations- und Mitteilungspflichten in Bezug auf Kapitalbeteiligungen

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Bestimmungen über die Mitteilungspflichten ihrer Aktionäre.

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes muss ein Unternehmen der Gesellschaft mitteilen, ob sein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft ein Viertel der Anteile oder sein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft oder seine Stimmrechte mehr als die Hälfte überschreiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Mitteilung unverzüglich in den Gesellschaftsblättern der Gesellschaft bekanntzumachen. Das Aktiengesetz enthält verschiedene Bestimmungen, wonach Stimmrechte oder Kapitalbeteiligungen an Aktien, die im Eigentum Dritter stehen, einem Unternehmen zugerechnet werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass das Unternehmen, das das Eigentum an den Aktien tatsächlich kontrolliert, die entsprechende Mitteilung durchführt. Kommt die mitteilungspflichtige Partei ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, kann sie die Rechte aus ihren Aktien nicht mehr ausüben. Die Mitteilungspflichten nach dem Aktiengesetz gelten nicht für Emittenten, deren Aktien an einem regulierten Markt gehandelt werden. Insoweit wird das Aktiengesetz durch das Wertpapierhandelsgesetz überlagert und ist subsidiär, solange das Wertpapierhandelsgesetz auf einen Emittenten Anwendung findet.

Da die Zugelassenen Philomaxcap-Aktien der Gesellschaft an einem geregelten Markt gehandelt werden, gelten nach den vorstehenden Ausführungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre die Vorschriften des WpHG über die Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen an Stimmrechtsanteilen vorrangig.

Hiernach hat derjenige, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet ("**Meldepflichtiger**"), dies unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der BaFin, spätestens innerhalb von vier Handelstagen mitzuteilen. Der Emittent hat diese Stimmrechtsmitteilung wiederum innerhalb von drei Handelstagen nach Zugang der Stimmrechtsmitteilung zu veröffentlichen. Das WpHG enthält in diesem Zusammenhang verschiedene Regelungen, die sicherstellen sollen, dass die Zurechnung der Stimmrechte an die Person erfolgt, die die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte auch tatsächlich kontrolliert.

Das Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet darüber hinaus auch diejenigen, die direkt oder indirekt (Finanz-) Instrumente halten, die dem Inhaber entweder bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten oder ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen, oder sich auf Aktien im Sinne der ersten Variante beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die in Variante 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht. Die Anzahl der für die Mitteilungspflicht hiernach maßgeblichen Stimmrechte ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte hiervon abweichend auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist.

Daraus ergeben sich Meldepflichten gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der BaFin, wenn die Gesamtzahl dieser Instrumente eines Meldepflichtigen, die dieser direkt hält und/oder diesem zugerechnet werden, die Schwellen von 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der gesamten Stimmrechte des Emittenten erreichen, überschreiten oder unterschreiten. Entsprechendes gilt, wenn die Summe aus Stimmrechten und Finanzinstrumenten die vorgenannten Schwellen erreichen, überschreiten oder unterschreiten.

Rechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte zugerechnet werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die vorgenannten Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche der Aktionäre auf den Bilanzgewinn und Ansprüche am Liquidationserlös, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflichten verlängert sich die Frist des Rechtsverlustes um 6 Monate sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist und die Abweichung bei der Höhe der in der vorangegangenen unrichtigen Mitteilung angegebenen Stimmrechte nicht weniger als 10 Prozent des tatsächlichen Stimmrechtsanteils beträgt und dabei eine Mitteilung über das Erreichen, Über- schreiten oder Unterschreiten einer der Schwellen von 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent unterlassen wurde. Der Rechtsverlust gilt für die Verletzung der Mitteilungspflichten für Finanzinstrumente und der Mitteilungspflicht bei Zusammenrechnung von Finanzinstrumenten und Stimmrechten entsprechend. Im Übrigen kann bei Nichteinhaltung der

Meldepflicht eine Geldbuße verhängt werden. Die BaFin wird ergriffene Maßnahmen und Bußgelder auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Ein Meldepflichtiger, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Eine Änderung der Ziele ist dem Emittenten innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen.

Nach dem WpÜG muss eine Person, die 30 Prozent oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, dies unter Angabe der Höhe ihres Stimmrechtsanteils innerhalb von sieben Kalendertagen durch Bekanntgabe im Internet und über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem veröffentlichen und danach allen Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot unterbreiten, sofern keine Befreiung von diesem Erfordernis erteilt wird oder das Erreichen oder Überschreiten der 30 Prozent- Schwelle auf Grund eines Übernahmeangebots erfolgt (vgl. §§ 29 ff. i.V.m. § 10 WpÜG). Das WpÜG enthält eine Reihe von Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass der Anteilsbesitz denjenigen Personen zugerechnet wird, die die mit den betreffenden Aktien verbundenen Stimmrechte tatsächlich kontrollieren. Wird die Mitteilung über das Erreichen oder Überschreiten der 30 Prozent-Schwelle nicht übermittelt oder ein erforderliches öffentliches Pflichtangebot nicht unterbreitet, kann der Aktionär die mit den Aktien verbundenen Rechte (darunter die Stimmrechte und bei Vorsatz auch Gewinnbeteiligungsrechte) während der Dauer der Nichterfüllung dieser Pflichten nicht ausüben (§ 59 WpÜG). Zu- dem kann in solchen Fällen ein Bußgeld verhängt werden (vgl. § 60 Abs. 1, Abs. 3 WpÜG). Aktionäre der Gesellschaft, die bereits vor Zulassung der Aktien zum Handel am Regulierten Markt mindestens 30 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft halten oder denen mindestens 30 Prozent der Stimm- rechte der Gesellschaft nach dem WpÜG zuzurechnen sind, sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

b) Geschäfte von Personen mit Führungsaufgaben

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch ("**Marktmissbrauchsverordnung**" oder "**MAR**") verpflichtet Personen, die Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnehmen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MAR, im Folgenden "**Manager**" genannt) und den Managern nahe stehende Personen (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR), jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten in dem der Manager Führungsaufgaben wahrnimmt oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten dem Emittenten und der BaFin zu melden. Eine solche Mitteilung hat unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum der Transaktion zu erfolgen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine solche Mitteilung spätestens drei Geschäftstage nach der Transaktion zu veröffentlichen und der BaFin ein Exemplar der Veröffentlichung zuzusenden. Die Verpflichtung gilt für eine Transaktion erst, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtbetrag von EUR 20.000,00 erreicht ist. (Der Schwellenwert von EUR 20.000,00 wird berechnet, indem alle in Art. 19 Abs. 1 MAR genannten Geschäfte gemäß Art. 19 Abs. 8 MAR ohne Verrechnung addiert werden.) Im Falle eines Verstoßes gegen die

Offenlegungspflichten für Manager-Transaktionen können mehrere Sanktionen, zum Beispiel ein Bußgeld und die Veröffentlichung des Verstoßes verhängt werden.

Eine "Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt", bezeichnet eine Person innerhalb der Emittentin, die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens angehört oder die als höhere Führungskraft zwar keinem der vorgenannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zu diesem Unternehmen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieses Unternehmens zu treffen.

Die folgenden Personen gelten als eng mit einem Manager verbunden: (a) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, (b) unterhaltsberechtigte Kinder, (c) andere Verwandte, die zum Zeitpunkt der meldepflichtigen Transaktion seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören und (d) juristische Personen, Treuhänder oder Personengesellschaften, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in den Buchstaben a, b oder c genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

c) Ausschluss von Minderheitsaktionären

Nach den Squeeze-out-Bestimmungen der §§ 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 Prozent des Grundkapitals gehören, die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der an die Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung muss "die Verhältnisse der Gesellschaft" im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Sie wird auf der Grundlage des Gesamtwerts der Gesellschaft ermittelt, in der Regel unter Anwendung der Ertragswertmethode. Die Minderheitsaktionäre sind berechtigt, die Einleitung eines Spruchverfahrens zu beantragen, bei dem die Angemessenheit der Barabfindung geprüft wird. Ein Squeeze-out nach

§ 327a AktG kann auch betrieben werden im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, sofern der Hauptaktionär mindestens 90 Prozent des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hält (§ 62 Absatz 5 UmwG). Dann kann die Hauptversammlung der übertragenen Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einen Squeeze-out (§§ 327a ff. AktG) beschließen. Die Verfahrensweise bei diesem "umwandlungsrechtlichen Squeeze-out" entspricht im Wesentlichen der des oben beschriebenen "aktienrechtlichen Squeeze-out", einschließlich der Option der Minderheitsaktionäre, die Angemessenheit der Barabfindung prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sehen §§ 39a und 39b WpÜG für den "übernahmerechtliche Squeeze-out" vor, dass nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellten Antrag beim Landgericht Frankfurt am Main die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen

Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden müssen. Dabei ist die im Zusammenhang mit dem Übernahme- oder Pflichtangebot gewährte Gegenleistung dann als angemessen anzusehen, wenn der Bieter aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Die Art der Entschädigung muss dieselbe sein wie die Gegenleistung beim Übernahme- oder Pflichtangebot; eine Barleistung ist stets anzubieten. Zudem können nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot die Aktionäre einer Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen.

4. Öffentliche Übernahmeangebote Dritter

H2E Americas LLC 200 School Alley, Suite 5, Green Lane, PA 18054, USA ("**Bieterin**" oder "**H2E**") hat nach Kontrollerlangung über die Emittentin die Kontrollerlangung am 23. August 2024 veröffentlicht und am 4. Oktober 2024 die Angebotsunterlage zu einem Pflichtangebot (Barangebot) an die Aktionäre der Emittentin zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Philomaxcap-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 1,00 je Aktie veröffentlicht.

Hintergrund des Angebots war die Kontrollerlangung der Bieterin aufgrund einer Aktionärsvereinbarung, aufgrund welcher die Bieterin mittelbar die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1, § 29 Abs. 2 WpÜG über die Gesellschaft erlangte.

Die Bieterin verfügt seitdem aufgrund der Aktionärsvereinbarung durch Zurechnung gem. § 30 Abs. 2 WpÜG mittelbar über 1.021.500 von der Philocity gehaltene auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien der Gesellschaft sowie über 15.650.680 von Capana gehaltene auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien an der Gesellschaft. Aufgrund der Zurechnung hält die Bieterin mittelbar insgesamt 16.672.180 von insgesamt 17.007.234 auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien der Gesellschaft, was einem Stimmrechtsanteil der Bieterin von mittelbar insgesamt 98,03 % entspricht.

Während der bis zum 1. November 2024 laufenden Annahmefrist wurde das Angebot mit 15.556 Philomaxcap-Aktien angenommen.

VIII. DIVIDENDENPOLITIK

Die Anteile der Aktionäre am auszuschüttenden Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital, solange die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Der Beschluss über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Gesellschaft obliegt der ordentlichen Hauptversammlung, die im darauffolgenden Geschäftsjahr stattfinden soll und die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Vorzugszeichnungsrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht. Die Dividende wird sofort fällig, sofern nicht durch die Hauptversammlung im Einzelfall im Gewinnverwendungsbeschluss oder generell durch Satzungsänderungen etwas Abweichendes beschlossen wird. Der Anspruch auf Zahlung der Dividende verjährt nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde. Verjährte Dividenden verbleiben bei der Gesellschaft.

Die Ausschüttung einer Dividende für ein Geschäftsjahr kann nur auf Grundlage eines im handelsrechtlichen Einzelabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinns erfolgen. Sämtliche Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2024 ausgestattet. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist das Ergebnis des Geschäftsjahres (der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) um Gewinn- / Verlustvorträge des Vorjahres sowie um Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Betrag von bis zu 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 266 Abs. 3 A Nr. III.4 HGB einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu weitere 50 % des verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, hinzuzurechnen und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. Dividendenbeschränkungen oder besondere Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber gibt es nicht.

Im Zeitraum der historischen Finanzinformation hat die Emittentin keine Dividenden ausgeschüttet.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen im Falle von Bilanzgewinnen in den nächsten Geschäftsjahren der Hauptversammlung jeweils vorzuschlagen, den Gewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Gesellschaft verfolgt damit die Dividendenpolitik, ihre Gewinne zu thesaurieren und diese nicht, auch nicht teilweise, auszuschütten. Gleichwohl obliegt es der Hauptversammlung, über die Gewinnverwendung zu beschließen. Die zukünftige Hauptaktionärin H2E Americas LLC hat in ihrem Pflichtangebot angekündigt, dass eine Dividendenzahlung für die nächsten Geschäftsjahre nicht beabsichtigt ist.

IX. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand wurde nicht beschlossen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling eingerichtet sind, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig erkannt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen unter anderem über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft im Allgemeinen, sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung, zu berichten. Zudem ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat über Geschäfte zu berichten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können und über sonstige wichtige Anlässe, ins- besondere auch dem Vorstand bekannt gewordene geschäftliche Vorgänge bei einem verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichem Einfluss haben können. Außerdem berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, in jedem Fall bei Beratung des Jahresabschlusses, über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzuberufen. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen. Nach dem deutschen Aktiengesetz ist der Aufsichtsrat nicht zur Geschäftsführung berechtigt.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und Gläubiger sowie – in gewissem Umfang – der Allgemeinheit zu beachten. Der Vorstand muss zudem das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen. Verstoßen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegen ihre Pflichten, so haften sie gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz.

Nach deutschem Recht hat ein Aktionär grundsätzlich keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats direkt vorzugehen, falls er der Auffassung ist, dass diese ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt haben. Lediglich die Gesellschaft hat das Recht, Schadensersatz von den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu verlangen. Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und wenn nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen 10% des Grundkapitals erreichen oder übersteigen, Widerspruch zur Niederschrift erhebt. Aktionäre und Aktionärsvereinigungen können im Aktionärsforum des elektronischen Bundesanzeigers

andere Aktionäre auffordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag auf Sonderprüfung oder ein Einberufungsverlangen für die Hauptversammlung zu stellen oder in einer Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben. Außerdem besteht für Aktionäre, die zusammen 1 Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 100.000,00 halten, die Möglichkeit, über ein Klagezulassungsverfahren Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären (wie jeder anderen Person) untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Die Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, die Gesellschaft zu veranlassen, gegen ihre Interessen zu verstoßen, es sei denn, es besteht ein Beherrschungsvertrag zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft und der Einfluss hält sich in den Grenzen bestimmter zwingender gesetzlicher Regelungen oder die entstehenden Nachteile werden ausgeglichen. Wer unter Verwendung seines Einflusses ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu veranlasst, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft und den Aktionären zum Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Daneben haften die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Verpflichtungen gehandelt haben.

1. Vorstand

Nach der Satzung besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Derzeit besteht der Vorstand aus einem Mitglied.

Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstandes gesetzlich vertreten, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Dem Vorstand gehört derzeit folgendes Mitglied an:

Herr Achim Pfeffer

Herr Achim Pfeffer ist Jurist und Betriebswirt. Herr Achim Pfeffer hat im Laufe seiner Tätigkeit in der Entwicklung und Umsetzung von Investitions- und Geschäftsstrategien, im Management von M&A-Transaktionen, Post-Merger-Integrationsprozessen sowie bei Restrukturierungs- und Reorganisationsaufgaben (Change/Turnaround-Situationen) gearbeitet. Dabei war er in verschiedenen Branchen (u.a. FinTech, Finanzdienstleistung, Immobilien, industrielle Dienstleistung, Unternehmensberatung) für verschiedene Unternehmen tätig.

Herr Achim Pfeffer ist seit dem 1. Juli 2023 zum Vorstand der Emittentin für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

Herr Achim Pfeffer ist daneben Verwaltungsratsmitglied der apaneo Capital Partners AG, Pfäffikon, Schweiz, sowie Geschäftsführer bei der Skufo Private Capital GmbH, München, und der Gramax Holding GmbH, München.

In den letzten fünf Jahren war Achim Pfeffer außerdem Geschäftsführer der Stones Verwaltungs GmbH bis zum 31. Juli 2024, der LP Accounting und Controlling bis 30. April 2024, der G-AK Holding Share GmbH und der G-AK Loan GmbH jeweils bis zum 25. November 2021, der G Küpper Holding bis 20. Dezember 2019 und der G Holding France bis zum 29. August 2024.

Außerdem war er Verwaltungsratsmitglied der DC Opportunity Fund AG, Schweiz bis zum 7. März 2024 und Vorstand der Fintech Payment Solutions AG bis zum 5. Oktober 2021.

Die Staatsanwaltschaft hat 2017 im Rahmen der Insolvenz des CS Schmalmöbel GmbH & Co. KG gegen Achim Pfeffer als Geschäftsführer der Komplementärin CS Schmalmöbel Geschäfts-führungsgesellschaft mbH wegen Insolvenzstraftaten ermittelt. Das Ermittlungsverfahren wurde am 12. Oktober 2022 eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft in Frankreich ermittelt seit 2019 gegen Achim Pfeffer im Rahmen der Insolvenz der ArjoWiggins Security SA (Frankreich) wegen Insolvenzstraftaten. Herr Pfeffer war hier als Berater der Eigentümerin der ArjoWiggins Security SA tätig. Das Verfahren läuft noch, Akteneinsicht wurde bisher nicht gewährt.

Die Staatsanwaltschaft hat 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen Achim Pfeffer als Geschäftsführer der G-AK Holding Shares GmbH, Gesellschafterin der insolventen A-Kaiser GmbH wegen insolvenzstraftaten eingeleitet. Die Gesellschafterin soll hier einen Gesellschafterbeschluss gefasst haben, der als Beihilfe gewertet werden soll. Die Staatsanwaltschaft ermittelt derzeit wegen der Haupttat. Das Verfahren wurde bisher nicht eingestellt. Eine Anklage wurde bisher nicht erhoben.

In den letzten fünf Jahren

- wurden gegen Herrn Achim Pfeffer keine Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten.

- war Herr Achim Pfeffer als Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens an keinen Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt.

- hielt Herr Achim Pfeffer keine Aktien an der Emittentin.

- war Herr Achim Pfeffer weder Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden

(einschließlich bestimmter Berufsverbände), noch wurde er jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Herrn Achim Pfeffer und den weiteren Organmitgliedern der Emittentin.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen von Herrn Achim Pfeffer oder anderen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Herrn Achim Pfeffer wurden von der Gesellschaft keine Darlehen gewährt.

Herr Achim Pfeffer ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

2. Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern. Zwingende rechtliche Gründe für die Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrats liegen nicht vor.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zu Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtsdauer festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der ersten Alternative nicht mitgerechnet. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie gegebenenfalls weitere Stellvertreter.

Das Ausscheiden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied, das von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden ist, kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der

Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden oder die Einberufung telegrafisch, fernschriftlich, per Telekopie, fernmündlich oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail erfolgen.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per Telekopie, fernmündlich oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet und alle Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren ausdrücklich oder durch ihre Stimmabgabe zustimmen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und kein Mitglied widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist.

a) Aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Herr Sky Wan Nyuk Ming

Herr Sky Wan Nyuk Ming, Kuala Lumpur, Malaysia, wurde von der Hauptversammlung am 23. Juni 2020 als Aufsichtsratsmitglied bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für Geschäftsjahr 2024 entscheidet, bestellt. Sodann wurde er vom Aufsichtsrat als dessen Vorsitzender gewählt.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Sky Wan als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma, Sitz	**Mandat**	**Von – bis**
Philocity Holdings Sdn. Bhd (Malaysia), Kuala Lumpur, Malaysia	Geschäftsführer	10/2019 bis heute

Philocity Global GmbH, München	Geschäftsführer	08/2020 bis heute
Winvest Group Ltd., Reno, Nevada, USA	Mitglied des Verwaltungsrats	03/2021 bis heute

Herr Dr. Markus Wiendieck

Herr Dr. Markus Wiendieck, München, wurde von der Hauptversammlung am 16. November 2021 als Aufsichtsratsmitglied bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 entscheidet, bestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Dr. Markus Wiendieck als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma, Sitz	**Mandat**	**Von – bis**
Vindico GmbH, München	Geschäftsführer	12/2010 bis heute
Erdwärme Isar GmbH i.L., München	Liquidator	01/2020 bis heute
Erdwärme Oberland GmbH i.L., München	Liquidator	01/2020 bis heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma, Sitz	**Mandat**	**Von – bis**
Erdwärme Isar Management GmbH, München	Geschäftsführer	12/2018 bis 12/2020

Herr Josh McMorrow

Herr Josh McMorrow, Berlin, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 19. April 2022 zum Aufsichtsratsmitglied bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 entscheidet, bestellt, da glaubhaft gemacht wurde, dass der Aufsichtsrat länger als drei Monate nicht vollständig besetzt war. Das Amt erlischt, sobald der Mangel, also die Unterbesetzung, behoben ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied wählt. Längstens ist Herr Josh McMorrow für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahrs 2026 entscheidet, bestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Josh McMorrow als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma, Sitz	**Mandat**	**Von – bis**
Energy Vault Holdings, Inc., Westlake Village, California, USA	Chief Legal Officer and Secretary	05/2022 bis heute
Ehemalige Tätigkeiten/Mitgliedschaften der letzten fünf Jahre in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma, Sitz	**Mandat**	**Von – bis**
Atotech Limited, Berlin	Group General Counsel and Secretary	2019 bis 2022

Herr Nic Lim Chor Hian

Herr Nic Lim Chor Hian, Selangor, Malaysia, wurde von der Hauptversammlung am 23. Juni 2020 als Aufsichtsratsmitglied bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 entscheidet, bestellt.

Die folgende Übersicht zeigt die Funktionen, die Herr Nic Lim Chor Hian als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft in Unternehmen außerhalb der Emittentin in den letzten 5 Jahren ausübt bzw. ausgeübt hat:

Laufende Tätigkeiten/Mitgliedschaften in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen außerhalb der Gesellschaft		
Firma, Sitz	**Mandat**	**Von – bis**
Philocity Holdings Sdn Bhd (Malaysia), Kuala Lumpur, Malaysia	Geschäftsführer	10/2019 bis heute
Philocity Global GmbH, München	Geschäftsführer	08/2020 bis heute

b) Erklärungen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren keinerlei Sanktionen wegen Verstoßes gegen innerstaatliche oder ausländische Bestimmungen des Strafrechts oder des Kapitalmarktrechts verhängt, insbesondere keine Verurteilungen und/oder Schuldsprüche wegen betrügerischer Straftaten.

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens noch in sonstiger Funktion an Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen, Liquidationen oder an Zwangsverwaltungen von Unternehmen beteiligt.

Keines der Mitglieder des Aufsichtsrates war Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen vonseiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände). Keines der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde von einem Gericht für die Mitgliedschaft im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zueinander oder zum Vorstand.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an der Gesellschaft beteiligt.

Keinem der Aufsichtsratsmitglieder wurden von der Gesellschaft Darlehen gewährt. Es wurde keinem Mitglied des Aufsichtsrates eine Aktienoption eingeräumt.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen eines der Aufsichtsratsmitglieder oder anderen Verpflichtungen in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

3. Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft üben – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Gemäß der Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt. Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum 7. August 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).

Nach § 17 Absatz 4 der Satzung gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Satzungsänderungen und Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 – 221 AktG) bedürfen – soweit gesetzliche zulässig – der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Nach dem Aktienrecht erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

(1) Die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft;

(2) Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts;

(3) Kapitalherabsetzungen;

(4) die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;

(5) Verschmelzungen, Auf- oder Abspaltungen oder Ausgliederungen sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft;

(6) der Abschluss von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge);

(7) der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft; und

(8) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.

X. ORGANISATIONS- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR

Nach Kenntnis der Gesellschaft sind zum Datum des Prospekts folgende Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt bzw. stimmberechtigt:

Aktionär	**Beherrschender Gesellschafter des Aktionärs**	**Anzahl Aktien**	**in %**
Capana Swiss Advisors	Shaen Bernhardt (über die Orbital AG)	15.650.680	92,02%
Philocity Global GmbH	Nyuk Ming Wan (über die Philocity Holdings Sdn Bhd)	1.021.500	6,01%
H2E Americas LLC	Sarah Simkiss	15.556	0,09
Sonstige Aktionäre		319.498	1,88%
Summe		**17.007.234**	**100%**

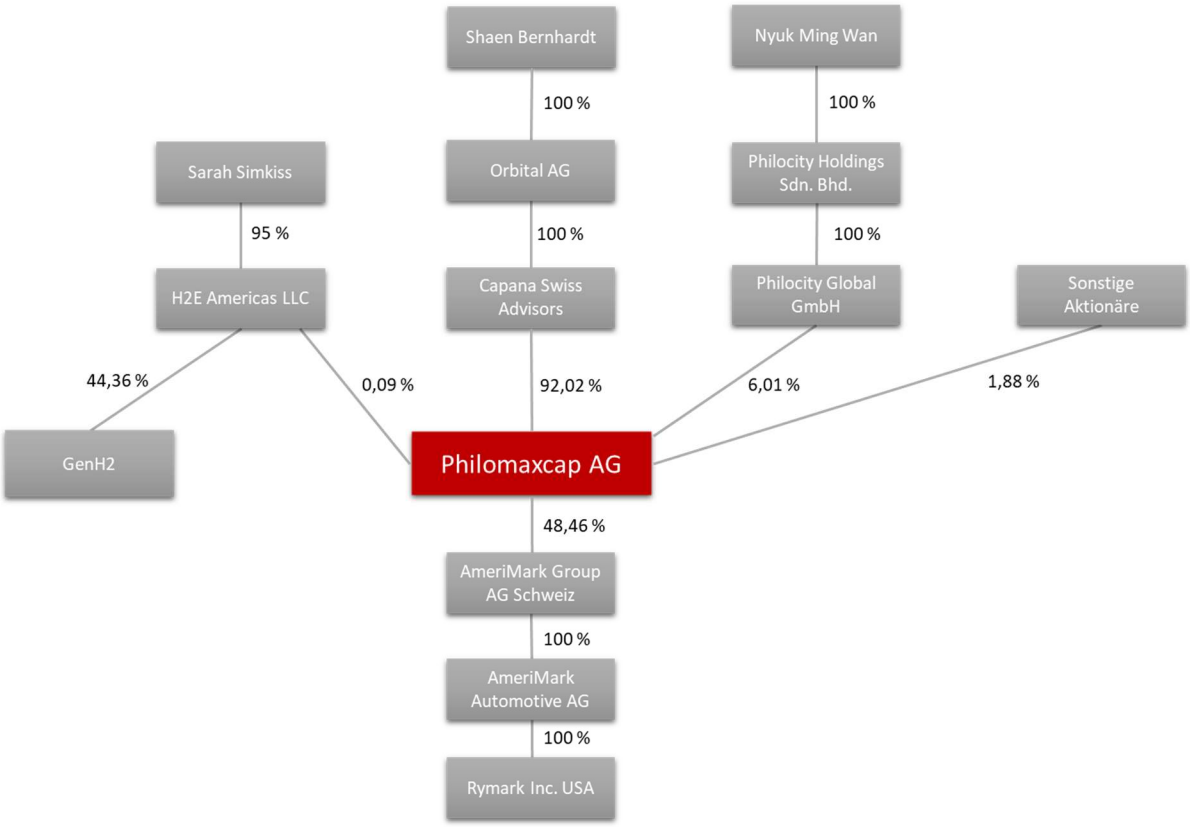

Weder mit Capana noch mit Philocity bestehen Lockup Vereinbarungen.

Alle von der Emittentin ausgegebenen Aktien gewähren dasselbe Stimmrecht.

Mit Vereinbarung vom 23. August 2024 zwischen Capana, Philocity und H2E ("**Poolvertrag**"), haben sich diese zu einem Aktionärspool zusammengeschlossen und vereinbart,

dass sie künftig ihr Stimmrechtsverhalten auf Hauptversammlungen der Emittentin abstimmen werden. Dazu findet vor der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Poolversammlung statt, in der über die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung der Gesellschaft Beschluss gefasst wird. Die Stimmrechte aus den von Capana und Philocity gehaltenen Philomaxcap-Aktien sollen in der Hauptversammlung entsprechend des Beschlusses der Poolversammlung ausgeübt werden. Deshalb sind die Stimmrechte aus den von Capana und Philocity unmittelbar gehaltenen Aktien der H2E und untereinander zuzurechnen.

Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschung der Emittentin führen könnte, existieren nicht.

XI. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die Gesellschaft hat die nachfolgend dargestellten Geschäfte mit verbundenen Parteien getätigt.

Einbringungs- und Übertragungsvertrag über die Einbringung sämtlicher Anteile der AmeriMark in die Emittentin gegen Ausgabe neuer Aktien

(siehe Wesentliche Verträge Abschnitt VI.6.a))

Darlehensverträge zwischen der Gesellschaft und Capana

(siehe Wesentliche Verträge Abschnitt VI.6.b))

Patronatserklärung von Capana gegenüber der Gesellschaft

(siehe Wesentliche Verträge Abschnitt VI.6.c))

Darlehensvertrag zwischen der Gesellschaft und Philocity

(siehe Wesentliche Verträge Abschnitt VI. 6.d)).

Darüber hinaus hat die Gesellschaft seit dem Datum des letzten Abschlusses, dem 31. Dezember 2023, keine Geschäfte mit verbundenen Personen abgeschlossen.

XII. ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN

1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage

a) Finanzinformationen in diesem Prospekt

Im Abschnitt Finanzinformationen in diesem Prospekt unter Ziffer XVII "Finanzinformationen" werden

- der geprüfte Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr samt uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Anschlussprüfers und
- der ungeprüfte Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024

("**Historische Finanzinformationen**") per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Der Jahresabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. Dezember 2023 wurde durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

b) Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Ende des Stichtags des zum 30. Juni 2024 veröffentlichten Halbjahresfinanzberichts haben sich die liquiden Mittel der Emittentin verringert. Die Emittentin hat im Januar 2025 ein weiteres Darlehen von Capana in Höhe von EUR 50.000 mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 gewährt bekommen und Capana hat eine Patronatserklärung in Höhe von bis zu EUR 600.000 mit Ablauf zum 30. Juni 2026 abgegeben.

2. Ausgewählte Finanzinformationen

Nachfolgende Übersichten enthalten ausgewählte Finanzinformationen aus den historischen Finanzinformationen.

a) Ausgewählte Finanzinformationen aus den Jahresabschlüssen und Halbjahresfinanzberichten, die mindestens die letzten 12 Monate abdecken

aa) Ausgewählte Finanzinformationen aus Jahres- und Halbjahresabschluss in EUR

Ausgewählte wesentliche Positionen	zum 31. Dezember 2023 (geprüft, gerundet)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft, gerundet)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft, gerundet)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft, gerundet)
Beteiligungen	0	0	15.600.000	0

Sonstige Vemögens-gegen-stände	48.798	25.906	37.960	48.798
Guthaben bei Kredit-instituten	4.216	12.628	357.137	4.216
Eigenkapi-tal	0	0	14.598.988	0
Bilanzver-lust	-2.892.585	-2.644.103	-3.125.225	-2.892.585
Nicht ge-deckter Fehlbetrag	1.018.373	769.891	0	-1.018.373
Rückstel-lungen	76.154	217.000	62.750	76.154
Verbind-lichkeiten	995.233	591.612	1.357.907	995.233
Bilanz-summe	1.071.387	808.612	16.019.645	1.071.387

bb) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Jahresabschlusses 2023

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit keine nachhaltigen Gewinne bzw. operative Cashflows erzielt. Es handelt sich dabei um planmäßige Anlaufverluste. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von TEUR 4 aus. Für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag und zum Bilanzstichtag eine bilanzielle Überschuldung. Da die seit Anfang 2024 neue Mehrheitsaktionärin Capana im April 2024 eine Einzahlung in die Kapitalrücklage vornahm und zudem ein Darlehen valutierte, die Fälligkeit des bestehenden Darlehens mit der Philocity auf Ende 2025 geschoben wurde, gehen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft von der Fortführung des Unternehmens i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aus. Die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung werden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, falls vorhanden, sowie liquide Mittel werden mit dem Nominalwert bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bilanziert. Ausgaben, die den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, werden über aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Höhe ausgewiesen, wie sie für das folgende Geschäftsjahr aufwandswirksam sind. Rückstellungen werden für ungewisse

Verbindlichkeiten und sonstige Risiken in Höhe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in angemessenem Umfang gebildet. Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

cc) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Halbjahresabschlusses 2024

Die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen. Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt, gegebenenfalls um Abschreibungen gemindert. Forderungen und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls um Wertberichtigungen vermindert bilanziert. Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Risiken in der Höhe gebildet, wie sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig waren. Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt und haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

dd) Ausgewählte Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung in EUR

Ausgewählte wesentliche Positionen	zum 31. Dezember 2023 (geprüft, gerundet)	zum 31. Dezember 2022 (geprüft, gerundet)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft, gerundet)	zum 30. Juni 2023 (ungeprüft, gerundet)
Umsatzerlöse	0	0	20.000	0
Sonstige betriebliche Erträge	161.380	80.472	10.000	90.037
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-345.267	-636.120	-243.053	-175.501
Ergebnis nach Steuern	-248.483	-642.670	**-232.639**	**-137.058**
Periodenfehlbetrag	-248.483	-642.670	**-232.639**	**-137.058**

ee) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2023

Die Gesellschaft erzielte im 12-Monatszeitraum 2023 keine Umsatzerlöse. In den Sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 161 (Vorjahr TEUR 80) sind 124 TEUR (Vorjahr TEUR 70) einmalige, außergewöhnliche Erträge (Ertragszuschüsse von Anteilseignern), TEUR 37 (Vorjahr TEUR 7) sind periodenfremd (Auflösung von Rückstellungen). Sonstige betriebliche Aufwendungen entstanden in Höhe von TEUR 345 (Vorjahr TEUR 636). Davon

sind im Geschäftsjahr 2023 0 TEUR (Vorjahr TEUR 49) periodenfremde Aufwendungen. Größte Posten waren Börsennotiz & Pflichtpublizität (TEUR 121, Vorjahr TEUR 117), externe Investor Relations und Marketing (TEUR 62, Vorjahr TEUR 101), Fremdleistungen (TEUR 42, Vorjahr TUER 0), Abschlussprüfung (TEUR 48, Vorjahr TEUR 30), Durchführung der Hauptversammlung (TEUR 28, Vorjahr TEUR 40) und Aufsichtsratsvergütung (TEUR 18, Vorjahr TEUR 15). Die Zinsaufwendungen beziehen sich auf ein Darlehen von einem verbundenen Unternehmen.

ff) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung des Halbjahresabschlusses 2024

Die Gesellschaft erzielte im 6-Monatszeitraum 2024 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 20. Die Sonstigen betrieblichen Erträge resultieren aus einem einmaligen, außergewöhnlichen Ertragszuschuss von einem Anteilseigner. Der Personalaufwand beträgt TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 43).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 243 (Vorjahr: TEUR 176) betreffen im wesentlichen Kosten für Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Vergütung an den Vorstand, Börsennotiz und Pflichtpublizität, Investor Relations sowie anteilige Aufsichtsratvergütung.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge resultieren aus der Anlage der vorhandenen Liquidität auf einem verzinsten Kontokorrentkonto.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen resultieren aus der Verzinsung der beiden Darlehen, die von den beiden Hauptaktionärinnen gewährt wurden.

gg) Ausgewählte Finanzinformationen aus der Kapitalflussrechnung

Ausgewählte wesentliche Positionen der Kapitalflussrechnung (in EUR)	**Vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (geprüft, gerundet)**	**Vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 (geprüft, gerundet)**
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-293.215	-338.696
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	284.802	336.000

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

In den Lageberichten, die in den Jahresabschlüssen der Emittentin enthalten sind, wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft dargestellt. Die Jahresabschlüsse der Emittentin können unter der Internetseite der Emittentin unter https://www.philomaxcap.de/index.html abgerufen werden.

3. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung

a) Erklärung zum Geschäftskapital

Nach Auffassung der Emittentin verfügt die Emittentin über ausreichend Geschäftskapital, um ihren derzeitigen Verpflichtungen mindestens in den nächsten zwölf Monaten nachzukommen.

b) Kapitalausstattung und Verschuldung

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kapitalisierung und Verschuldung der Emittentin zum 31. Dezember 2024 wieder. Die Angaben wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften nach HGB ermittelt. Sie sind dem laufenden Rechnungswesen der Gesellschaft entnommen und ungeprüft.

	31. Dezember 2024 HGB (ungeprüft) EUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten gesamt (einschließlich des kurzfristigen Anteils langfristiger Verbindlichkeiten)	165.844
Garantiert	0
Besichert	0
nicht garantiert / unbesichert	165.844
Langfristige Verbindlichkeiten gesamt (ohne den kurzfristigen Anteil langfristiger Verbindlichkeiten)	1.385.666
Garantiert	0
Besichert	0
nicht garantiert / unbesichert	1.385.666
Eigenkapital[1]	13.951.158
Aktienkapital	17.007.234
Gesetzliche Rücklage(n)	0
Sonstige Rücklagen	716.979
Gesamt	17.724.213

[1] Das Eigenkapital hier berücksichtigt nur die Summe der in den nächsten Zeilen aufgeführten Positionen (Aktienkapital, Gesetzliche Rücklagen, Sonstige Rücklagen). Dies entspricht nicht einem bilanziellen Eigenkapital nach den Vorschriften des HGB.

c) Liquidität und Nettofinanzverbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Liquidität und die Nettofinanzverbindlichkeiten der Emittentin zum 31. Dezember 2024. Die Angaben wurden nach den Rechnungslegungsvorschriften nach HGB ermittelt. Sie sind dem laufenden Rechnungswesen der Gesellschaft entnommen und ungeprüft:

	31. Dezember 2024 HGB (ungeprüft) EUR
A. Zahlungsmittel	48.859
B. Zahlungsmitteläquivalente	0
C. Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	60.000
D. Liquidität (A + B + C)	108.859
E. Kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten (einschließlich Schuldtitel, jedoch ohne den kurzfristigen Anteil langfristiger finanzieller Verbindlichkeiten)	165.844
F. Kurzfristiger Anteil langfristiger Finanzverbindlichkeiten	0
G. Kurzfristige finanzielle Verschuldung (E + F)	165.844
H. Kurzfristige finanzielle Nettoverschuldung (G - D)	56.985
I. Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten (ohne kurzfristigen Teil und ohne Schuldtitel)	1.385.666
J. Schuldtitel	0
K. Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0
L. Langfristige finanzielle Verschuldung (I + J + K)	1.385.666
M. Finanzielle Verschuldung gesamt (H + L)	1.442.651

d) Indirekte Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten

Die Emittentin hatte zum 31. Dezember 2024 keine indirekten Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten.

XIII. WARNHINWEIS IN BEZUG AUF DIE BESTEUERUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Ansässigkeitsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Deutschland) auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnte.

XIV. RECHTLICH GEFORDERTE OFFENLEGUNGEN

Nachfolgend werden die Informationen aufgeführt, die nach der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ("**MAR**") in den letzten 12 Monaten veröffentlicht wurden und zum Datum des Prospekts relevant sind.

1. Bekanntmachung von Finanzberichten

Datum der Veröffentlichung	Titel
31. Juli 2024	Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024
30. April 2024	Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

2. Adhoc-Mitteilungen gemäß Art. 17 MAR

Datum der Veröffentlichung	Titel
17. September 2024	Bekanntmachung der geplanten Sachkapitalerhöhung und der geplanten Barkapitalerhöhung

3. Mitteilung über Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen gemäß § 43 WpHG

Keine zugegangen.

4. Stimmrechtsmitteilungen nach § 40 Abs. 1 WpHG

Erscheinungsdatum	Datum der Schwellenberührung	Mitteilungspflichtige Person	Grund der Mitteilung und Gesamtzahl der Stimmrechte
26. August 2024 (Korrektur am 30. August 2024)	23. August 2024	Sarah Simkiss Capana Swiss Advisors AG Philocity Global GmbH	Erwerb bzw. Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten Gesamtzahl der Stimmrechte: 98,03%

5. Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG

Die Gesellschaft veröffentlichte am 23. Februar 2024 die Mitteilung über die Gesamtzahl der Stimmrechte in Höhe von 17.007.234.

6. Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR

Keine Meldungen zugegangen.

7. Veröffentlichung von wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111c Abs. 2 AktG

Solche Geschäfte bestanden und bestehen nicht.

XV. TRENDINFORMATIONEN

1. Wesentliche Verschlechterung der Aussichten seit dem 30. Juni 2024

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten ungeprüften Halbjahresabschlusses der Emittentin liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin vor.

2. Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage

Seit dem letzten veröffentlichten Berichtszeitraums, der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024, haben sich die liquiden Mittel der Emittentin verringert. Die Emittentin hat im Januar 2025 ein weiteres Darlehen von Capana in Höhe von EUR 50.000 mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 gewährt bekommen und Capana hat eine Patronatserklärung in Höhe von bis zu EUR 600.000 mit Ablauf zum 30. Juni 2026 abgegeben.

3. Jüngste Entwicklungen mit wesentlichem Einfluss auf die Aussichten der Emittentin

Auf Basis der aktuellen frei verfügbaren Liquidität und der Liquiditätsplanung sowie der von den Hauptaktionären bereitgestellten Darlehen und der Patronatserklärung dürfte die Emittentin ohne Überschuldungs- und / oder Zahlungsunfähigkeitsthematiken lebensfähig sein.

Da die Gesellschaft keinen Geschäftsbetrieb hat, sondern lediglich eine Minderheitsbeteiligung hält, gibt es keine aktuellen Trends bei Produktion, Umsatz und Vorräten sowie bei Kosten und Verkaufspreisen seit dem Datum des letzten veröffentlichten Halbjahresabschlusses.

Der Vorstand der Gesellschaft hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 17. September 2024 beschlossen der Hauptversammlung der Gesellschaft vorzuschlagen, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 96.889.693 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Sach- und Bareinlagen von EUR 17.007.234,00 um bis zu EUR 96.889.693,00 auf bis zu EUR 113.896.927,00 zu erhöhen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 14. November 2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 95.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 95.000.000 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung der neuen Aktien wurden die bisherigen Aktionäre der Gen2H Corp. mit Sitz in 5200 S Washington Ave, 32780 Titusville, Florida, USA gegen Einbringung ihrer Aktien an der GenH2 zugelassen. Der Ausgabebetrag je neuer Philomaxcap-Aktie beträgt EUR 1,00. Ein den Ausgabebetrag übersteigender Wert der Sacheinlage wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.889.693,00 gegen Ausgabe von bis zu 1.889.693 neuen Inhaber-Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen. Der Bezugspreis je neuer Inhaber-Stückaktie beträgt EUR 1,00. Die neuen Inhaberaktien sollen den Aktionären im Verhältnis 9:1 zum Bezug angeboten werden. Die beiden Hauptaktionäre der Gesellschaft Philocity und Capana haben

gegenüber der Gesellschaft auf ihre Bezugsrechte verzichtet. Zum Ausgleich der Verwässerung aus der Sachkapitalerhöhung soll den anderen Aktionären hinsichtlich der Bezugsrechte, auf welche die beiden Hauptaktionäre verzichten, ein Nachbezugsrecht angeboten werden. Den Aktionären wird das Nachbezugsrecht im Wege des mittelbaren Bezugsrechts in der Weise gewährt, dass jeder Minderheitsaktionär bei voller Ausübung des Nachbezugs rechnerisch für eine alte Aktie 5,64 neue Aktien (1:5,64) erhalten kann. Jedoch können nur ganze Aktien zugeteilt werden.

Gegen diese Kapitalerhöhungsbeschlüsse sind in der Hauptversammlung am 14. November 2024 Widersprüche eingelegt worden. Eine Anmeldung der Kapitalerhöhungsbeschlüsse zum Handelsregister war aufgrund der Widersprüche bisher nicht möglich. Anfechtungsklagen sind nicht fristgerecht erhoben worden, so dass die Emittentin die Durchführung der Sach- und Barkapitalerhöhung in der Zeit ab dem 17. Februar 2025 beabsichtigt.

Nach Eintragung der vorstehend genannten Kapitalerhöhungsbeschlüsse voraussichtlich nicht vor Anfang März 2025 und der damit einhergehenden Neuausrichtung auf den Markt für umweltfreundliche und erneuerbare Energien erwartet die Gesellschaft aus dieser zukünftigen Beteiligung gewisse positive Aussichten. Neben verschiedenen anderen Ressourcen für die Gewinnung von Energie wie Wind- und Sonne ist insbesondere auch Wasserstoff nach Ansicht der Gesellschaft eine seit langem erforschte und stets technisch weiterentwickelte Quelle für die künftige Energiespeicherung und -gewinnung. In der Zwischenzeit sind verschiedene Technologien zur Anwendung von Wasserstoff vermarktungsfähig geworden. Die Anwendung von Wasserstoff in seinen verschiedenen Aggregatzuständen ist politisch gewünscht, technisch machbar und sowohl ökologisch als auch nach Ansicht der Gesellschaft ökonomisch ein vielversprechender Ansatz. Insoweit ist auch die zukünftige Beteiligung der Gesellschaft an GenH2 durch diesen Trend beeinflusst.

XVI. AUFNAHME BESTIMMTER ANGABEN BZW. INFORMATIONEN MITTELS VERWEIS

Die folgenden Finanzinformationen der Emittentin, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 11 des Anhangs 3 der Verordnung(EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit d) Prospektverordnung in diesen Prospekt unter Ziffer XVII "Finanzinformationen" einbezogen und sind Teil davon:

Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, "Jahresfinanzbericht zum 31. Dezember 2023"

Es wird ausschließlich auf die nachfolgend bezeichneten Seiten des Dokuments verwiesen. Die in dem Dokument enthaltenen zusätzlichen Informationen sind für den Anleger nicht relevant und werden nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Im Detail:

Referenz	**Seiten im Dokument**	**Seite des Prospekts**
Lagebericht	Seiten 5 bis 11	72
Bilanz	Seite 12	72
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 13	72.
Kapitalflussrechnung	Seite 14	72
Eigenkapitalspiegel	Seite 15	72
Anhang	Seiten 16 bis 20	72
Versicherung des gesetzlichen Vertreters	Seite 21	72
Bestätigungsvermerk	Seiten 22 bis 29	72

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen ist auf der Website der Emittentin verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://philomaxcap.de/resources/Philomaxcap_Geschaeftsbericht_2023.pdf

Der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für zum 30. Juni 2024, "Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024"

Es wird ausschließlich auf die nachfolgend bezeichneten Seiten des Dokuments verwiesen. Die in dem Dokument enthaltenen zusätzlichen Informationen sind für den Anleger nicht relevant und werden nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Im Detail:

Referenz	**Seiten im Dokument**	**Seite des Prospekts**
Zwischenlagebericht	Seiten 2 bis 5	72
Bilanz	Seite 6	72
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 7	72
Anhang	Seiten 8 bis 10	72

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen ist auf der Website der Emittentin verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://philomaxcap.de/resources/Philomaxcap_Halbjahresbericht_2024.pdf

XVII. FINANZINFORMATIONEN

Die nachfolgend unter 1. bis 2. genannten historischen Finanzinformationen der Emittentin werden im vorliegenden Abschnitt im Sinne von Punkt 11 des Anhangs 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs.1 lit d) Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon.

1. Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, "Jahresfinanzbericht zum 31. Dezember 2023"

Der geprüfte HGB Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, bestehend aus dem Lagebericht (Seiten 5 bis 11), der Bilanz (Seite 12), der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 13), der Kapitalflussrechnung (Seite 14), dem Eigenkapitalspiegel (Seiten 15), dem Anhang (Seiten 16 bis 20), der Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Seite 21) und dem Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (Seiten 22 bis 29), wird mittels Verweis auf das Dokument "Jahresfinanzbericht zum 31.Dezember 2023" im Abschnitt "Finanzinformationen" dieses Dokuments in den Prospekt aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile des oben genannten Dokuments sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen ist auf der Website der Emittentin verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://philomaxcap.de/resources/Philomaxcap_Geschaeftsbericht_2023.pdf

2. Der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für zum 30. Juni 2024, "Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024"

Der ungeprüfte HGB Halbjahresabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni2024, bestehend aus dem Zwischenlagebericht (Seiten 5 bis 5), der Bilanz (Seite 6), der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 7) und dem Anhang (Seiten 8 bis 10 wird mittels Verweis auf das Dokument "Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024" im Abschnitt "Finanzinformationen" dieses Dokuments in den Prospekt aufgenommen. Die nicht aufgenommenen Teile des oben genannten Dokuments sind entweder für den Anleger nicht relevant oder sind an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Informationen ist auf der Website der Emittentin verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://philomaxcap.de/resources/Philomaxcap_Halbjahresbericht_2024.pdf